

# Kunterbunte Westschule in Oschatz Kindergarten ist umgezogen

Die alte Westschule hatte sich als Interimsquartier für die Sanierung der größten städtischen Kindertagesstätte bereits „einen Namen gemacht“ und nun ist das Erdgeschoss wieder vom Lachen und Fußgetrappel der jüngsten Oschatzer erfüllt.

## Sanierung innen und außen

Die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ hat dort ihr Domizil, da die altherwürdige Villa am Dresdner Berg umfassend saniert wird. Insgesamt 1.578.000 Euro werden in die Komplettsanierung investiert. Die Kita erhält ein neues Dach, die Fassade wird gedämmt und die Fenster und

Türen erneuert. Außerdem wird die Elektroanlage neu installiert sowie die Heizung und die Sanitärbereiche. Malerarbeiten, Sonnen- und Brandschutz gehören genauso dazu. Seit Jahren bemüht sich die Stadt Oschatz um die Finanzierung dieses großen Projektes. Dank des Konjunkturpakets der Bundes-

regierung und der Mittel aus dem Stadtumbau Ost kann es nun endlich losgehen. In der Westschule wurden die Außenanlagen gestaltet, neue Auslegware verlegt und eine Rampe zum Eingang angebaut.



## Bezogen

Schlumpfhausen liegt mitten in Oschatz. Die gleichnamige Kita konnte nach der Dachsanierung wieder bezogen werden.

Seite 2

## Beschlossen

Mit dem Beschluss der neuen Abwässersatzung reagiert der Riesaer Stadtrat auf eine Gesetzesvorlage des Freistaats.

Seite 3

## Bebaut

Die neue Logistikhalle des Riesaer Reifenwerks am Elbhafen wächst täglich ein weiteres Stück in die Höhe.

Seite 7



## Zauberei, Bastelei und Gratis-Zuckerwatte Tierparkfest in Riesa

Am Sonntag, dem 27. September, lädt der Klostertierpark Riesa von 13 bis 17 Uhr wieder zu seinem traditionellen Tierparkfest ein. Diesmal geht es ein bisschen magisch zu, denn auf dem Programm des Sonntags steht unter anderem der Auftritt von Zaubern und Gauklern. Alle Kinder können außerdem mit Wolle basteln oder sich auf der Hüpfburg vergnügen. Außer-

dem locken ein Kinderkarussell und wie schon in den Vorjahren 500 Portionen Zuckerwatte gratis. Aber auch für sonstiges Essen und Trinken ist natürlich ausreichend gesorgt. Und nicht nur die Tiere des Streichelgeheges freuen sich wieder auf zahlreiche kleine und große Besucher.

Der Eintritt zum Tierpark kostet wie immer 2 Euro für Erwachsene und einen Euro für Kinder.

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa · Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oschatz  
Ausgabe 21/2009 · Freitag, 25. September 2009

# Erste Forschungsgruppe in der Walzanlage in Riesa-Gröba Französische Premiere mit Signaleffekt

In dieser Woche sind die ersten ausländischen Besucher im Rohrforschungszentrum von Vallourec & Mannesmann in Riesa-Gröba zu Gast. Die 15-köpfige Gruppe aus Frankreich ist natürlich nicht auf Urlaubsreise, sondern absolviert am Schrägwalzwerk des Vereins zur Förderung der Umform- und Produktionstechnik (VFUP) mehrere Tests zur Formung nahtloser Rohre. An drei Tagen werden jeweils acht Rohre gewalzt. Dabei werden auch gezielt Fehleinstellungen eingebaut, die die Experten aus Frankreich erkennen müssen. Die Gäste kommen aus dem Vallourecwerk St. Sauve in Nordfrankreich, unweit von Lille gelegen.

Die Anlage von VFUP bildet bekanntlich die Grundlage der Großinvestition von Vallourec & Mannesmann Deutschland in Riesa-Gröba. „Das neue Forschungszentrum wird Gäste



Auf dem Gelände des früheren Elektrizitätswerks in Gröba haben die Baggerarbeiten für das neue Rohrforschungszentrum bereits begonnen.  
Foto: A. Kaminski

## KURZNACHRICHTEN

### Modellbahnausstellung

Oschatz. Am Sonnabend, dem 26. September, 10 Uhr öffnen sich im O-Schatz-Park die Türen zur Modellbahnausstellung. Unter dem Motto „Faszination Modelleisenbahn“ zeigen die Modelleisenbahnclubs aus Riesa und Roßwein ihre clubeigenen Großanlagen und Clubmitglieder Gast- und Heimanlagen. Für die kleinen Besucher wird es Anlagen zum Selbstfahren geben. Natürlich ist auch die Thomas-Eisenbahn aus dem Fernsehen mit dabei. Die Ausstellung hat am Sonnabend und Sonntag jeweils von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

### Grünschnittannahme

Riesa. Aus technischen Gründen wird die Annahmestelle für Grünabfälle auf dem Nahverkehrslande in Riesa ab Oktober geschlossen. Alternativ wurde gleich nebenan, auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Remondis Elbe-Röder GmbH, Lommatscher Straße 8, eine neue Annahmestelle eingerichtet. Die kostenfreie Annahme von Grünabfällen findet dort erstmals am Dienstag, 6. Oktober, 15 bis 19 Uhr, statt. Alle Anlieferer aus Privathaushalten werden gebeten, durch rücksichtsvolles Verhalten diese neue Regelung zu unterstützen und damit zum störungsfreien Betrieb der neuen Annahmestelle beizutragen.

### Herbstfest

Riesa. Das Team der Freizeitinsel lädt am Sonntag, dem 4. Oktober, zum traditionellen Herbstfest ein. Diesmal besteht die Möglichkeit, auf einem Flohmarkt ausgerichtete

Spielsachen und Kinderbekleidung an den Mann zu bringen. Alle, die ihre Schränke vor der kalten Jahreszeit noch einmal aussortieren und Platz für Neues schaffen wollen, sollten sich schnell auf der Freizeitinsel unter Telefon 03525/733153 anmelden.

### Tag der offenen Tür

Riesa. Die Schule mit Pfiff, die 4. Grundschule Riesa in der Rudolf-Breitscheid-Straße 27, lädt alle interessierten Eltern und ihre Kinder am Sonnabend, dem 26. September, in der Zeit von 9 bis 11 Uhr zu einem Tag der offenen Tür ein. Es werden die vielfältigen Möglichkeiten - u. a. Ganztagsangebote, Klassen für Kinder mit Leserechtschwäche oder mit Deutsch als Zweitsprache, Integrationen, sportorientierte Klassen, Computerkabinette - präsentiert. Natürlich können auch die Klassenzimmer und Horträume besichtigt werden. Darüber ist ein Austausch mit den Lehrern, Erziehern, schulischen Partnern, Eltern und Kindern möglich.

### Kurse im Frauenzentrum

Riesa. Für Entspannung sorgt ein Tai Chi-Kurs im Frauenzentrum Bahnhofstraße 37/38 vom 5. Oktober bis 7. Dezember. Die Übungen können jeweils montags von 17.50 bis 18.50 Uhr unter fachgerechter Anleitung erlernt werden. Bauchtanz: Ab 7. Oktober wird mittwochs von 18 bis 19.30 Uhr ein zehnwöchiger Kurs zum Erlernen dieser orientalischen Tanzform angeboten. Voranmeldung unter Tel. 03525/736745.



## Feierliche BA-Immatrikulation Buntes Programm für die Neuen

Am kommenden Donnerstag, werden ab 10.00 Uhr etwa 250 motivierte Jugendliche mit der Immatrikulationsfeier im Film-palast Capitol in Riesa gebüh-

ferlich begrüßen werden. Der zweite Teil steigt in der Berufsakademie in Gröba. Führungen, Einführungsvorlesungen, ein Mittagessen in der

### Gegenseitiges Kennenlernen

Mensa und ein erstes gegenseitiges Kennenlernen werden im Mittelpunkt stehen. Organisiert wird der festliche Studienbeginn von der Studentinnen Christin Neubert, Susanne Ritter, Kathrin Bäke und Sandy Rudnick aus der Studienrichtung „Sportmanagement und Eventmarketing“.

aus aller Welt empfangen. Der Besuch der ersten Delegation hat deshalb Signalwirkung“, so Riesaer Oberbürgermeisterin Gerti Töpfer. Sie ließ es sich nicht nehmen, die französischen Gäste persönlich im Hotel mercure zu begrüßen (Foto links). Die Stahlxperten versprechen sich von der engen Verbindung aus Theorie und Praxis am Riesaer Schrägwalzwerk echten Wissensgewinn: „In Nordfrankreich gibt es eine ähnliche Industriegeschichte“, so Baptiste Wattiez. „Wir sind

froh zu sehen, wie durch engagierte Leute hier eine Chance genutzt und die Industrietradition erhalten wird.“ Unterdessen rollen wenige Meter von der VFUP-Halle entfernt bereits die Bagger. Die Erdarbeiten für die neue, rund 70 mal 30 Meter große Halle des neuen Forschungszentrums sind bereits in vollem Gange. Die Stadt Riesa hat zudem die Erschließungsarbeiten für das Gelände über die Kastanienstraße, Elbweg und Rittergutstraße vergeben. U.P.

## Im U-Punkt Bürgerfrühstück in Weida

Am Sonnabend, dem 3. Oktober, findet auf dem Gelände des U-Punkt ein Bürgerfrühstück statt. Bei diesem Beisammensein möchte das U-Punkt-Team gemeinsam mit den Bürgern des Stadtteils Ideen für ein schönes und friedliches Miteinander der unterschiedlichen Generationen entwickeln. Die Mitarbeiter des U-Punktes stellen sich und die Arbeit des Hauses vor. Bei Kaffee und Kuchen soll u. a. durch ein kleines Rahmenprogramm sowie Spielmöglichkeiten für die Kleinen und Kleinsten eine Atmosphäre geschaffen wer-

den, die Raum für Kritik und neue Anregungen bietet. So stellen die U-Punkt-Kids ihre erste Foto-Ausstellung „Mein Weida“ vor, die im Rahmen des Nachmittagsangebotes „Wir entdecken Riesa“ entstand. Auch das Riesaer Jugendparlament wird seine Arbeit vorstellen. Selbstgebackene Kuchen sind erwünscht und tragen zu einem erfolgreichen Bürgerfrühstück bei. Von 11 bis 14 Uhr sind alle herzlich eingeladen. Fragen oder Anregung an das U-Punkt-Team unter 03525-877762 oder upunkt@sprungbrett-riesa.de.



## Kita Schlumpfhausen wieder bezogen Dank an alle Beteiligten



Die kleinen Schlümpfe haben in ihrem Gruppenzimmer eine Menge zu entdecken und profitieren auch vom sächsischen Bildungsplan.

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung machte es möglich, das Dach der Kindertagesstätte des Arbeiter-Samariter-Bundes in der Dresdener Straße zu sanieren. Außerdem wurde der Blitzschutz erneuert. In einer Rekordzeit von nur fünf Wochen wurden dafür 50.400 Euro investiert, davon sind 40.320 Euro Fördermittel. Schlumpfhausen-Leiterin Heidrun Wohllebe dankt dem ASB als Träger ganz besonders, dass weiteres Geld zur Verfügung gestellt wurde, um alle Gruppenräume zu malern. Den vorübergehenden Auszug in die benachbarte Kita nutzten die Kolleginnen, um die Räume neu zu gestalten. „Mit dem neuen Konzept kann auch zwei Erzieherinnen betreut werden.“ So gibt es viele Neuigkeiten – zum Beispiel ein Zahlenland zur Schulvorbereitung, verschiedene Kreativecken und einen Fantasieraum, in dem die Kleinen Theater oder mit Handpuppen spielen können. Nun haben die 39 kleinen Schlümpfe wieder ein sicheres Dach über dem Kopf und werden optimal auf die Schule vorbereitet.

### Vom 4. bis 8. Dezember auf dem Neumarkt Händler für den Weihnachtsmarkt gesucht

Die Stadt Oschatz ruft interessierte Händler auf, sich für den Weihnachtsmarkt zu bewerben. Gewünscht werden Anbieter mit weihnachtstypischen Erzeugnissen und Produkten, die einen traditionellen sächsischen Weihnachtsmarkt prägen. Der Verkauf erfolgt aus Markthütten in der Größe von 2x3 m, die von der Stadt gegen Entrichtung einer Standgebühr

bereitgestellt werden. Bewerbungen mit Angaben zum Warenangebot, Strom- und Wasseranschlussbedingungen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Oschatz, Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, Tel. 03435/970231, Fax 03435/ 9702031, E-Mail: osi@oschatz.org.

## Amtliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Oschatz

Die Oschatzer Wohnstätten GmbH ist eine Eigengesellschaft der Großen Kreisstadt Oschatz. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Verwaltung und Vermietung von über 2000 eigenen Wohnungen im Stadtgebiet von Oschatz und rund 600 Wohnungen Dritter. Die Gesellschaft sucht dafür zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n neue/n

### Geschäftsführer/in.

Wir erwarten von Ihnen Berufserfahrung in der Wohnungswirtschaft und in der Mitarbeiterführung sowie umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Wichtige Voraussetzungen für die Position sind Durchsetzungskraft in Verbindung mit Konsensfähigkeit im Umgang mit Mitarbeitern, Bürgern, Behörden und politischen Gremien, Kreativität und dynamisches Auftreten. Sie erwarten eine herausfordernde Aufgabe mit weitgehender Eigenverantwortung. Ziel Ihrer Arbeit ist es, vorrangig durch die Sicherstellung einer guten, sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung die positive Wahrnehmung der städtischen Tochtergesellschaft in der Stadt Oschatz und darüber hinaus weiter zu entwickeln. Wenn Sie zu überdurchschnittlichem Einsatz bereit sind und wissen, was attraktiven Wohnraum im 21. Jahrhundert ausmacht, erwarten wir Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis 16.10.2009:

Aufsichtsratsvorsitzender  
Andreas Kretschmar  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Oschatz

Die Jagdgenossenschaft Oschatz hat in ihrer jährlichen Mitgliederversammlung zum Jagdjahr 2008/2009 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Mitgliederversammlung der JG Oschatz beschließt für das Jagdjahr 2008/2009 eine Jagdpachtauszahlung von 70 % des Jagdpachtreinetrages.
- Die Auszahlung des Jagdpachtreinetrages erfolgt auf Antrag des Eigentümers der bejagbaren Fläche.
- Der Auszahlungsanspruch erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Jagdvorsteher angemeldet wird.
- Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht ist schriftlich unter Beibringung eines entsprechenden Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug) beim

Jagdvorstand zu stellen. Weiterhin wurde von der Mitgliederversammlung der nachstehende Vorstand der Jagdgenossenschaft neu gewählt:  
- Herr Jan Petersen, Jagdvorsteher  
- Herr Martin Umhau, Stellvertreter des Jagdvorstehers  
- Herr Andreas Fetzer, Beisitzer  
- Herr Rainer Dittler, Beisitzer  
Bestätigt für die Funktion des Schriftführers wurde J.-Holger König. Die Anschrift der Jagdgenossenschaft Oschatz lautet:  
Jagdgenossenschaft Oschatz  
Jan Petersen  
Nordstrasse 8, 04758 Liebschützberg  
gezeichnet  
Jan Petersen  
(Jagdvorsteher)

### Neue Termine für den Motorsägenlehrgang

Arbeiten mit der Motorsäge führen immer wieder zu schweren Verletzungen. Gründe dafür sind u. a. Unkenntnis, mangelnde Erfahrung, aber auch Nachlässigkeit. Daher bietet der Forstbezirk Leipzig auch dieses Jahr wieder Motorsägenlehrgänge an, die praxisorientiert sind und von erfahrenen Forstwirtschaftsmeistern durchgeführt werden. Offen sind die Lehrgänge für Privatpersonen, Firmenmitarbeiter und Rettungsdienste. Haben Sie den Motorsägenschein erworben, ist ein sicheres Arbeiten mit der Kettensäge gewährleistet. Weiterhin sind Sie befähigt im Staatswald, nach Einweisung durch den lokalen Revierförster, Holz selbst zu arbeiten. Die nächsten Lehrgänge „Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzerzeugung“ finden statt am: 28.09.-29.09.2009 in Colditz, 12.10.-13.10.2009 in Wernsdorf. Weitere Termine und Lehrgänge sind zu erfragen im: Forstbezirk Leipzig, Heilemannstraße 1, 04277 Leipzig, Tel.: 0341/8608010, E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de  
Gez. Andreas Padberg  
Forstdirektor  
Leiter des Forstbezirks Leipzig

Arbeiten mit der Motorsäge führen immer wieder zu schweren Verletzungen. Gründe dafür sind u. a. Unkenntnis, mangelnde Erfahrung, aber auch Nachlässigkeit. Daher bietet der Forstbezirk Leipzig auch dieses Jahr wieder Motorsägenlehrgänge an, die praxisorientiert sind und von erfahrenen Forstwirtschaftsmeistern durchgeführt werden. Offen sind die Lehrgänge für Privatpersonen, Firmenmitarbeiter und Rettungsdienste. Haben Sie den Motorsägenschein erworben, ist ein sicheres Arbeiten mit der Kettensäge gewährleistet. Weiterhin sind Sie befähigt im Staatswald, nach Einweisung durch den lokalen Revierförster, Holz selbst zu arbeiten. Die nächsten Lehrgänge „Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzerzeugung“ finden statt am: 28.09.-29.09.2009 in Colditz, 12.10.-13.10.2009 in Wernsdorf. Weitere Termine und Lehrgänge sind zu erfragen im: Forstbezirk Leipzig, Heilemannstraße 1, 04277 Leipzig, Tel.: 0341/8608010, E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de  
Gez. Andreas Padberg  
Forstdirektor  
Leiter des Forstbezirks Leipzig

### Entspannungswochenende mit Yoga und Musik

## Erholsamer Ausstieg aus dem Alltag

Die Riesaer Yogalehrerin Ingrid Mautner und die Musiktherapeutin Ursula Grellmann laden vom 13. November bis 15. November zu einem Entspannungswochenende in das Hotel Reudnitz ein. Eingeladen sind alle Interessierten, ganz gleich ob mit Yogakenntnissen oder nicht. Yogaübungen zeigen, wie mit Stress auf gesunde Weise umgegangen werden kann. Das Wochenende lädt zum Energietanken ein und will dem hektischen Alltag etwas entgegenzusetzen. Der Kurs beinhaltet Übungsweisen aus

dem QiGong, Yoga und der Musiktherapie. Körper- und Atemübungen ergänzen sich mit einfachen Tänzen, das stärkt Körper, Seele und Geist, und der Alltag kann wieder kraftvoll gemeistert werden. Der Kurs kostet 90 Euro, Unterkunft im Doppelzimmer 150 Euro in Einzelzimmer 135 Euro inklusive Vollverpflegung. Beginn ist am Freitag, 13.11. um 18 Uhr und Ende am Sonntag, 15.11. zirka 13 Uhr. Interessenten melden sich bitte per E-Mail unter ingrid.mautner@t-online.de, Tel. 03525/606849 an.



## FORBERGER HOFMARKT 26. SEPTEMBER · 9.00 - 15.00 UHR

Alles frisch und direkt vom Bauernhof!

- Erste Wurstbrühe der neuen Saison
- Kesselfrisches Wellfleisch und Hausschlachtwurst
- Spanferkel, Rostbratwurst und Steaks
- Eier, Kartoffeln, Ziegenkäse und andere Produkte

Außerdem für Sie im Angebot:

- Saure Gurken, Obst und Gemüse
- Räucherfisch, Frischfisch und Fischwaren
- Honig, Holzofenbrot und Blechkuchen
- Wachserzeugnisse und Naturkosmetik, Kerzen aller Art
- Futtermittelsortiment für Haus- und Kleintiere, Heu und Stroh
- Gartengeräte

Und für die Kleinen:

- Wurst-Glücksrad, Rundfahrten mit der Riesaer Stadtbahn und zauberhafte Unterhaltung mit TommyMagic!



Alles solange der Vorrat reicht.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
Frisch-Fleisch Forberge GmbH  
Forberger Ring 10a · 01616 Forberge  
Tel.: 0 35 25 - 73 39 10

Diese Veranstaltung wird unterstützt vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem Verein Direktvermarktung in Sachsen e.V.

**BOXENSTOP  
BEI RENAULT**

Vom 25. September bis 2. Oktober 2009

**GRATIS-CHECK BEI RENAULT**

Wir prüfen Reifen, Bremsen, Stößdämpfer, Öl u. v.a.m.  
Unser Plus für Sie: 20 € Rabatt\* im Falle einer Reparatur  
oder Wartung.

\*Gültig im Anschluss an den Gratis-Check ab einem Mindestumsatz in Höhe von 75 €. Nicht mit anderen Gutscheinkaktionen kombinierbar.

**UNSER SONDERANGEBOT FÜR SIE:**  
Bremsbelägewechsel vorne zum  
Komplettpreis ab **75,00 €**  
(inkl. Montage und Probefahrt)

**AUTOHAUS CHRISTIAN WAGNER GMBH**  
AN DER BORNIETELLE 1  
01619 ZEITHAIN  
TELEFON 03525-76680



## Penny antwortet auf OB-Schreiben Einkaufsmarkt bleibt vorerst erhalten

Der Penny-Markt auf der Felgenhauerstraße in Riesa bleibt vorerst bis Ende 2010 erhalten. Dies teilte die Penny-Markt GmbH Köln der Riesaer Oberbürgermeisterin Gerti Töpfer jetzt mit. Der Konzern antwortete damit auf einen Brief Töpfers (Wir berichteten.). Darin hatte sie gebeten, die Entscheidung zur Schließung des Marktes rückgängig zu machen.

„Das ist natürlich eine sehr gute Nachricht, vor allem für die Bürger in Altriesa“, erklärte die Oberbürgermeisterin. Penny kündigte an, die zum 31. Dezember 2009 geplante Schließung vorerst nicht zu vollziehen und den Markt ein weiteres

Jahr zu führen. Vom Vermieter der Immobilie habe man Signale erhalten, dass eine reduzierte Miete möglich sei. Eine vertragliche Einigung steht noch aus. „Wir sind aber sehr optimistisch“, formuliert das Unternehmen. Gleichwohl verweist Penny auf sinkende Umsätze und das harte Wettbewerbsumfeld in Riesa. Kundenwünsche besäßen im Unternehmen einen sehr hohen Stellenwert, heißt es außerdem.

Ihrem Schreiben hatte OB Töpfer auch eine Liste mit Unterschriften beigelegt, auf der fast 1.800 Bürgerinnen und Bürger den Erhalt des Einkaufsmarktes fordern.

## Riesaer Ortschaftsräte konstituiert Vertreter aus sechs Ortsteilen

Nicht nur der Riesaer Stadtrat, auch die sechs Ortschaftsräte haben sich nach den Kommunalwahlen inzwischen konstituiert. Zu Beginn der vorigen Stadtratssitzung überreichte Oberbürgermeisterin Gerti Töpfer (Bildmitte) allen neu oder wieder gewählten Ortsvorste-

hern die Ernennungsurkunden. Dies sind von links nach rechts: Gudrun Neugebauer (Nickritz), Guntur Schumann (Jahnishausen), Ulrich Matz (Leutewitz), Wolfram Winter (Mautitz, verdeckt), Peter Kallmeyer (Oelsitz) und Ralf Zscherper aus Canitz.



## Neuer Spielplatz im „ART“ im Bau Eltern legten Hand an

„Bagger, Kran und Bauarbeiter“ – unter diesem Motto stand der jüngste Familiensonntag, zu dem zahlreiche Familien auf das Freigelände an der Klötzerstraße strömten. Während sich die Kinder eher spielerisch dem Thema Baustelle widmeten, durften die Eltern und Großeltern richtig Hand anlegen. So wurde zum Beispiel ein Erdwall von Unkraut befreit und verlängert, damit er später

kommt es jedoch nur durch das Engagement der Großen Kreisstadt Riesa, die erhebliche Zufinanzierung durch die Meißner Sparkassenstiftung sowie die tatkräftige Unterstützung der Allgemeinen Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Riesa mbH (AGV). Zurzeit werden die neuen Fall-schutzbereiche ausgehoben, die alten Spielgeräte versetzt und die neuen hoffentlich bald



als Sicht- und Lärmschutz bepflanzt werden kann. Hintergrund der baulichen Ausrichtung des Familiensonntags war die seit langem geplante Erneuerung des Spielplatzes. Schon im Vorfeld waren die Kinder und Eltern am Planungsverfahren aktiv beteiligt und entwarfen sich selbst unter fachlicher Anleitung ihre neue Spielzone. Zur Verwirklichung des Spielplatztraumes

geliefert und montiert. Außerdem werden noch Finanziers gesucht, die die Bänke und die gewünschte „Klingklangstrecke“ ermöglichen, und sicher werden die Kinder und Eltern wiederkommen, wenn es gilt, das Richtfest zu feiern und die letzten Arbeiten zu erledigen, denn Mittun wird groß geschrieben im Mehrgenerationenhaus „ART“.

Foto: S. Schultz

## Drei Mal Spitzenvolleyball Von Riesa direkt zur EM



Volleyball satt konnten die Riesaer Sportfans in den vergangenen Tagen in der Erdgas arena erleben. Insgesamt 3.500 Zuschauer verbreiteten bei den beiden Spielen der deutschen Männer gegen Ve-

nezuela und bei der EM-Generalsprobe der deutschen Damen gegen Russland tolle Stimmung. Die Herren siegten zwei Mal 3:0 und qualifizierten sich damit für die Weltliga 2010.

Die Damen unterlagen dem Weltmeister nach einem wahren Krimi denkbar knapp mit 2:3, sind aber dennoch bestens für die Europameisterschaft in Polen gerüstet.

## Abwassersatzungen neu beschlossen Viele Riesaer profitieren

Über Satzungen, in denen Gebühren für eine Dienstleistung festgeschrieben sind, wird oft diskutiert. Schließlich müssen die Gebühren von jemandem bezahlt werden. Das Wort „Solidargemeinschaft“ drückt aus, wie unsere Gesellschaft funktioniert: An der Finanzierung des Wohlstands müssen sich alle beteiligen, in angemessener Höhe und möglichst gerecht. Bei der neu gefassten Satzung über die Abwasserbeseitigung und über die Gebühren dafür gab es also auch Debatten. Unstrittig ist, dass sich alle, Privathaushalte wie Unternehmen, Hauseigentümer und Geschäftsleute in geeigneter Form beteiligen müssen. Das war schon immer so, mit einer Mischgebühr von 2,20 Euro je verbrauchtem Kubikmeter zusätzlich einer Grundgebühr. Schließlich hat die Kommune mit Millionenaufwand das Abwassernetz der Stadt ausgebaut, es muss gewartet werden, das Klärwerk muss auf modernstem Stand bleiben, im Interesse von uns allen und unserer Umwelt.

Nun ist nun, dass die Abwassergebühr jetzt geteilt wird. Nach mehreren Urteilen, unter anderem vom Bundesverwaltungsgericht, hat der Freistaat festgelegt, dass Schmutzwasser (das, was wir durch diverse Abflüsse aus Bad, Küche und WC in die Kanalisation entlassen) und Niederschlagswasser (die Menge, die z. B. durch Regenrinnen und Gullys ins Kanalnetz gelangt) getrennt zu berechnen sind. Die Stadträte setzen mit

dem Beschluss der neuen Satzung also nur eine gesetzliche Vorgabe des Landes um. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung haben mit immenssem Aufwand in den vergangenen Monaten alle befestigten Riesaer Grundstücke erfasst und festgestellt, wie viel davon versiegelt ist, wo also durch Betonflächen oder Dächer das Wasser nicht im Erdreich versickert, sondern ins öffentliche Netz fließt. Aus allen Daten wurde eine rückwirkend vom 1. Januar 2009 bis 2013 gültige Kalkulation erstellt. Die Stadt Riesa selbst kommt am Ende bei den gleichen Einnahmen wie bisher heraus.

### Alle Grundstücke erfasst

„Für uns als Stadt ist das ein Nullsummengeschäft“, sagt Finanzbürgermeister Markus Mütsch. Geändert hat sich nur die Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Gebührensahler. Das geteilte Modell besagt, dass neben der Grundgebühr jetzt statt 2,20 Euro nur noch 1,80 Euro je Kubikmeter Abwasser zu zahlen sind. Dazu kommen 61 Cent je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche. In Beispielrechnungen hat der Finanzbürgermeister aufgelistet, wer von der neuen Berechnung stärker und schwächer betroffen ist. Grundstücksbesitzer, bei denen viel Regenwasser im Garten versickert, waren bisher benachteiligt

gegenüber jenen, die Wasser von großen Flächen (Parkplätze, Hallendächer u. ä.) ins Netz leiteten, zahlten quasi für diese mit. Ein Einfamilienhausbesitzer mit durchschnittlichem Verbrauch einer vierköpfigen Familie kommt bei nahezu gleichen Gebühren heraus, meist im Bereich zwischen 200 und 300 Euro im Jahr. Für Mieter in Mehrfamilienhäusern, und das sind ja die meisten Riesaer, dürfte es in den meisten Fällen sogar ein wenig günstiger werden. Die Beispiele der Verwaltung halten für die Kosten, die der Vermieter ja anteilig auf die Mietparteien umlegt, durchaus Einsparungen bis zu zehn Prozent für möglich. Höher belastet werden vor allem Unternehmen mit großen versiegelten Flächen wie Supermärkte oder Betriebe mit Werkhallen. Ein Berechnungsbeispiel sagt für einen Einkaufsmarkt statt knapp 1.000 jetzt etwa 4.900 Euro jährliche Abwassergebühren voraus.

Aus all diesen Fakten fühlen sich einige Kritiker geneigt, eine Anti-Wirtschaftspolitik der Stadt zu erkennen. Die Stadt Riesa hat aber schon seit 2006 Aufforderungen vom Land bekommen, dass man die genannten Urteile umzusetzen und diese Neukalkulation endlich zu machen habe. Die perfekte Gerechtigkeit wird es nie geben. Mit 20 Zustimmungen bei sieben Gegenstimmen und zwei Enthaltungen fiel die Abstimmung im Stadtrat zur neuen Gebührensatzung deutlich aus. U.P.

## Stahlwerker-Fotos in der Sparkasse

Am Sitz der Sparkasse Meißner auf der Riesaer Hauptstraße ist ab 1. Oktober die Fotoausstellung „Riesaer Stahlwerker“ von Helmut Neumann zu sehen. Der bekannte Riesaer Fotograf zeigt darin Impressionen aus dem Stahlwerk in den 1980er und frühen 1990er Jahren. Der frühere Stahlwerksingenieur

zeigt ein Stück Stahlwerksge-schichte auf, und der eine oder



andere wird sich oder seine Kollegen sicher wiedererkennen. Natürlich bekommen auch Kinder und Enkel einen Eindruck vom Arbeitsleben ihrer Eltern und Großeltern. Unter dem gleichen Titel wird in der Riesa-Information ein Bildband angeboten.



Unsere Jugend bekommt ja angeblich nichts mehr auf die Reihe! Ähnliches hat schon Sokrates gesagt – vor mehr als 2000 Jahren. Irgendwie hat die Jugend aber doch immer was zu Stande und die Welt vorangebracht – im Kleinen wie im Großen.

Ob die Verantwortung für einen ganzen Einkaufsmarkt nun etwas Kleines oder Großes ist, ist eine Frage der Betrachtung. Für die etwa 100 Jugendlichen, die ab Montag für vier Wochen das „Kaufland“ in der Elbgeriege alleinverantwortlich führen, ist es sicher eine der größten Aufgaben ihres bisherigen jungen Lebens. Das komplexe System von Bestellung, Anlieferung, Bestückung, Beratung, Kassierung und Reinigung muss schließlich wie ein gutes Räderwerk ineinander greifen. Da dürfte die Aufregung schon steigen. Schirmherrin Gerti Töpfer wird als ehemalige Lehrerin den Jugendlichen beim „Sprung ins kalte Wasser“ die richtigen Worte mitgeben. Sie werden sicher nicht ins „Schwimmen“ kommen, sondern zeigen, dass sie schon ne Menge drauf haben.

Eine Zeitlang wird man übrigens in allen Geschäften der Elbgeriege das eine oder andere neue Gesicht hinterm Ladentisch sehen. Die übrigen Mieter haben sich der Kaufland-Idee nämlich angeschlossen und lassen eine Woche lang Lehrlinge und Praktikanten munter ans Werk. Die Grundidee ist bei allen gleich: Der beste Lehrmeister ist die Praxis! Die kommende Zeit wird also für Verkäufer und Kunden richtig spannend. Schließlich wollen die Lehrlinge den Älteren auch beweisen, dass die Jugend eben doch was auf die Reihe kriegt. Dafür die Damen drückt der Riesaer Riese.

## Sonntagsgespräch Biografisches in der Literatur

Das nächste sonntägliche Literaturgespräch mit der Riesaer Autorin Renate Preuß findet am Sonntag, dem 27. September, von 10 bis 12 Uhr in der Stadtbibliothek der FVG Riesa am Poppitzer Platz statt. Thema ist diesmal die biografische Literatur.

Die Referentin betrachtet im ersten Teil den Stellenwert biografischer Literatur in der deutschen Gegenwartsliteratur und im Leseverhalten der Bücherfreunde. Im zweiten Teil erläutert Renate Preuß anhand ausgewählter Bücher die Vielzahl von Ausdrucksformen biografischer Literatur. Dabei geht es von der Vita bis zum autobiografischen Roman als Ausdruck der ICH-Literatur. Der Vormittag endet mit der Vorstellung und Empfehlung leserwertiger biografischer Bücher durch die anwesenden Gäste. Deshalb werden die interessierten Besucher ausdrücklich um das Mitbringen von Leseempfehlungen gebeten. Alle Literaturfreunde sind herzlich zum sonntäglichen Literaturgespräch, der letzten derartigen Veranstaltung im Jahr 2009, mit der Riesaer Autorin Renate Preuß in die Phonotheek der Stadtbibliothek eingeladen. Der Eintritt ist frei.



**VERANSTALTUNGSTIPPS**

**Wandlungen**

Noch bis zum 10. Oktober zeigt die Stadtbibliothek im Haus am Popitzer Platz eine Ausstellung mit Bildern der in Riesa geborenen Hobbykünstlerin Simone Weimert, die durch die Teilnahme an der Sommerakademie 2001 den Weg zum intensiven künstlerischen Schaffen fand.

**Herbstblues auf der Wechselbühne**

Wer im Herbst den „Blues schiebt“, weil der Sommer vorbei, das letzte Open Air verklungen und es für die Liebe im Wald zu kalt ist, sollte am Freitag, dem 2. Oktober, 20.30 Uhr zum nächsten Wechselbühnenkonzert in die Klötzerstraße pilgern. Denn Bluesgitarrist und Sänger Heiko Shrader reisen mit dem Harmonicaspieler Thomas Schmied an, um das Herbstlaub mit Kraft und Spielwut aus dem Weg zu blasen und den Zuhörern mit ihrer Mischung aus traditionellem Blues Rock und Soul so richtig einzubeizen. Tickets: 4 bzw. 5 Euro, Reservierung unter Tel. 03525/730328 oder per E-Mail an: art@kulturschleuder.de.

**Bähnert & Zieschong**

Mit sächsischer Wortartistik zanken die verwitwete Rentnerin Ilse Bähnert (Tom Pauls) und ihr wendegeschädigter Schatten Günter Zieschong (Uwe Steimle) über Schwarzwälder Kirsch und Berliner Magendrücker, bügeln Politiker und Sorgen platt. Am Freitag, 2. Oktober, 20 Uhr, gastiert das Duo in der Stadthalle „stern“. Mit

**Kochshow mit Daniel Fischer im Nudelcenter Frisch schmeckt am besten**

„Frisch schmeckt am besten“, ist Daniel Fischer, Küchenchef von Schloss Albrechtsberg, überzeugt. Mit kreativen Rezeptideen möchte der Kochprofi das Publikum bei der nächsten Kochshow am Freitag, dem 2. Oktober, im Kochstudio mit einem herbst-



lichen 4-Gänge-Menü begeistern und zum Nachkochen an-

dem bauernschlaun Blick des kleinen Großstädtlers durchschauen sie „die da oben“ und vergleichen die alten mit den neuen Welten. Der gesunde Menschenverstand bleibt ebenso wenig auf der Strecke wie der selbstironische Blick auf die Ostalgie. Karten (ab 26.50 Euro) in der erdgas arena, im SZ-Treffpunkt, beim Wochenkurier sowie bei allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich. Tickethotline: 03525/ 601160.

**Nachflohmarkt**

Nach der Sommerpause gibt es wieder die Nachflohmarkt in

imieren. Daniel Fischer favorisiert saisonale und regionale Produkte. Die Gäste des informativen und spannenden Kochabends können sich u. a. auf Filet vom Jungschwein mit Kräuterpilzen sowie Kürbisrisotto mit gebratenem Forellenfilet freuen. Passend zu diesem Herbst-Menü gibt es in der gemütlichen Atmosphäre des Kochstudios Wine aus dem sächsischen Elbtal.

Wer Daniel Fischer in die Töpfe schauen und einen kulinarischen Kochabend genießen möchte, sollte sich umgehend an der Information im Nudelcenter Riesa persönlich oder telefonisch unter (03525)720355 anmelden, da nur begrenzt Plätze zur Verfügung stehen. Preis pro Person: 39 Euro (inkl. Menü und Weine). Weitere Termine und Informationen unter [www.teigwaren-riesa.de](http://www.teigwaren-riesa.de)

der erdgas arena. Jeweils von 15 bis 23 Uhr dreht sich in der Halle alles um Trödel aller Art. Die nächsten Märkte finden am 3. Oktober, 14. November und 12. Dezember statt.

**Der Caruso der Berge**

Rudy Giovannini, der „Caruso der Berge“ kommt nach Riesa. Am Sonntag, dem 4. Oktober, 16 Uhr, gibt der Südtiroler ein Konzert in der Stadthalle „stern“. Seine klassische Gesangsausbildung erhielt er am Konservatorium von Verona. Heute fühlt sich Rudy Giovannini in der volkstümlichen Szene zu Hause und ist zum Pu-

blikumsiebling geworden. Neben seinem Gesang besticht er mit Humor und Nähe zum Publikum. Karten (19 bis 28 Euro) sind am Kartenschalter der erdgas arena, im SZ-Treffpunkt, beim Wochenkurier sowie bei allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich.

**Konzert in der Schlosskirche**

Am Sonntag, dem 4. Oktober, gastiert 16 Uhr ein Ensemble der Neuen Elbland Philharmonie in der Schlosskirche Jahnschhausen und schließt damit die diesjährige Konzertsaison in Jahnschhausen ab. Es erklingen ein Streichquartett von Mendelssohn Bartholdy und Opus 64 Nr. 1 von Haydn. In der Pause gibt es Kaffee, Kuchen und Fettauchen. Eintritt: 7 Euro.

**Riesa liest und lacht zugleich**

Am 15. Oktober findet die nächste literarische Veranstaltung unter dem Motto „Riesa liest“ mit Tilmann Birr in der Wechselbühne der Kulturwerkstatt ART statt. Doch da es sich bei dem Berliner Geschichtenschauspieler und Buchautor nicht nur um einen Literaten, sondern zugleich auch um einen Komödianten und Kabarettisten handelt, kommt das angestammte „Riesa lacht“-Publikum ebenfalls voll auf seine Kosten. So vereint Tilmann Birrs Programm „Das war hier früher alles Feld“ Geschichten, Stand-Up-Nummern sowie kabarettistische Lieder und überzeugt dabei mit Absurdität, Beobachtungsgabe und Musikalität. Beginn: 20:30 Uhr. Eintrittskarten: 4 bzw. 5 Euro.

**Konzert mit dem Pianist der Klazz Brothers „Ein Amerikaner in Paris“**

David Gazarov, seit Dezember 2008 Pianist der mit dem Klassik-Echo ausgezeichneten Klazz

Gershwin ein Parisaufenthal. Er gibt die Eindrücke eines amerikanischen Reisenden wie-



der, der durch Paris schlendert, den Straßenlärm hört und die französische Atmosphäre in sich aufnimmt. Das dritte Werk des Konzertprogramms, die „Porgy and Bess Suite“, arrangierte er aus der gleichnamigen Oper. Geleitet wird das Konzert von Chefdirigent Christian Voß. Tickets ab 16,50 Euro/Viererkarte 52 Euro/Schüler 6 Euro. Es ist wieder der kostenlose Konzertbus unterwegs: Abfahrt 18 Uhr ab Busbahnhof.

ro/Viererkarte 52 Euro/Schüler 6 Euro. Es ist wieder der kostenlose Konzertbus unterwegs: Abfahrt 18 Uhr ab Busbahnhof.

**„Good News“ auf dem Balkon**

**Start mit swingendem Blues**

Die Riesaer Musikreihe „live vom balkon“ startet in ihre sechste Saison. Am Sonntag, 27. September, 19.30 Uhr, feiert das Bluesduo „Good News“ sein 20-jähriges Bühnenjubiläum mit einem Konzert auf dem Balkon der erdgas arena. Seit zwei Jahrzehnten musizieren Dieter Gasde (Gesang, Mundharmonika, Saxofon und andere Instrumente) und Hendrik Kleditz (Gitarre, Gesang) als „Good News“ zusammen. Ein guter Grund, das mit einem Jubiläumskonzert auf dem Balkon der Arena zu feiern. Dieter Gasde begann schon als Neunjähriger mit der Musik und gründete in den 1970er Jahren mit „Traveling Blues“

die erste ostdeutsche Bluesband. Gemeinsam mit der Berliner Band „Engering“ gehörten sie zu den Protagonisten des Genres in der DDR. Hendrik Kleditz bekam die Liebe zu Jazz und Blues durch seinen Vater vermittelt. Von kirchlichen Gruppen führte sein Weg über die Berliner Folkband „New Joy“ und andere Formationen zu Dieter Gasde, den er bei Friedensgebeten 1989 in Eisenach kennen lernte. „Good News“ bieten Blues, Soul, Funk und Swing. Sie spielen Songs von Herbie Hancock, Jesse Fuller, Eric Clapton und T-Bone Walker, aber auch Eigenkompositionen. Karten zu 12 Euro an der Abendkasse.

**Die ELBLANDKLINIKEN informieren**



**Palliativstation eröffnet**



Chefärztin DM Michaela Stöckel, Oberbürgermeisterin Gerti Töpfer und Verwaltungsdirektorin Ute Salmen (v.l.n.r.) haben gut gelaunt die Palliativstation frei.

Gemeinsam haben am Montag Oberbürgermeisterin Gerti Töpfer, die Verwaltungsdirektorin des ELBLANDKLINIKUMS Riesa, Ute Salmen, und Chefärztin DM Michaela Stöckel das Band zur Eröffnung der neuen Station für Palliativmedizin durchgeschnitten. Für Ute Salmen ist die neue Station in Riesa ein wichtiger Schritt, das Schwerpunktkrankenhaus in Riesa weiter zu profilieren. „Für mich ist die Eröffnung der Palliativstation ein wichtiger Meilenstein, um einerseits das medizinische Angebot des Hauses sinnvoll zu erweitern, und andererseits ein deutliches Signal nach außen zu geben, dass sich

im Krankenhaus Riesa etwas zum Guten weiterentwickelt“, sagte sie in der Eröffnungsrede. Gleichzeitig dankte sie allen Beteiligten, die an der Umsetzung des Vorhabens beteiligt waren. Ganz besonders dankte sie Chefärztin Michaela Stöckel, die sich für das Projekt stark gemacht hatte. Unter Palliativmedizin versteht man die Behandlung von Patienten mit einer nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankung und mit begrenzter Lebenserwartung. Hauptziel ist die Aufrechterhaltung der Lebensqualität der Patienten durch die Minderung der Schmerzen und der Symptome.

Die Palliativstation verfügt über zwei Einzel- und zwei Doppelzimmer, die mit speziellen Betten ausgestattet sind. Ein gemütlich eingerichtetes Wohnzimmer soll eine möglichst behagliche Atmosphäre schaffen, um sich mit Familienangehörigen und anderen Besuchern zurückziehen zu können. Ein Raum der Begegnung und Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige komplettieren das Angebot der neuen Station. Mit deren Eröffnung geht für Chefärztin Michaela Stöckel ein lang gehegter und hartnäckig verfolgter Wunsch in Erfüllung. Für sie ist die Palliativmedizin „die

Insel der Versorgung schwerkranker oder sterbender Menschen“. Eine Besonderheit bei der Betreuung der Patienten auf der Palliativstation ist die Multiprofessionalität. Hier wirken Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger, Psychologen, Physio- und Ergotherapeuten sowie eine Sozialarbeiterin und ehrenamtliche Helfer gemeinsam zum Wohle der Patienten. Die Krankenschwestern verfügen über eine spezielle palliativmedizinische Ausbildung. Eine Psychologin wird das Team künftig noch ergänzen.

**Neue Patientenaufnahme in Riesa**

Anfang September öffnete die neue Patientenaufnahme im ELBLANDKLINIKUM Riesa. Der Umzug ist Teil der geplanten Maßnahmen des Hauses zur Verbesserung der Bedingungen für Patienten und Besucher. Auch die Beschilderung wurde entsprechend geändert. Bisher mussten sich Patientenaufnahme und Notfallaufnahme den Wartebereich teilen, was immer wieder zu vollen Wartebereichen und zu Irritationen wegen der unterschiedlichen Wartezeiten führte. Nun wurden die Patientenströme ge-

trennt und Arbeitsabläufe optimiert. Außerdem haben sich die räumliche Ausstattung der Patientenaufnahme und auch die Arbeitsbedingungen für die dort tätigen Mitarbeiter verbessert. Die neue Patientenaufnahme/Patientenkasse befindet sich im direkten Anschluss an den Haupteingang am Übergang zum Haus 5. Damit ist die Patientenaufnahme/Patientenkasse zentral erreichbar. In nicht einmal acht Wochen Bauzeit wurde das Projekt fertig gestellt.

**Die nächsten Veranstaltungen der Samstagsuniversität Krampfadem – nicht nur ein Schönheitsfehler**

Am Sonnabend, dem 26. September, spricht Dr. Eva-Maria Wagner, Leitende Oberärztin der Klinik für Gefäßchirurgie am ELBLANDKLINIKUM Radebeul, über Diagnostik und gefäßchirurgische Therapien bei Krampfadem. Der Vortrag findet 10 Uhr im Speisesaal des ELBLANDKLINIKUMS Radebeul, Haus 2, Etage 3, statt.

**Informationsabend für Schwangere im ELBLANDKLINIKUM Riesa**

Die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe lädt alle werdenden Eltern aus der Region zum nächsten Informationsabend für Schwangere am Dienstag, dem 6. Oktober 2009, 19 Uhr, in das ELBLANDKLINIKUM Riesa ein. Chefarzt Dr. Lange und Chefärztin Dr. Zinsner stellen die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin vor. Während der Informationsveranstaltung sehen Sie einen Film über die normale Geburt. Dr. Lange informiert Sie über die Wassergeburt als alternative Entbindungsmethode. Im Anschluss stehen die beiden Chefsärzte für Ihre Fragen zur Schwangerschaft, zur Entbindung und zur anschließenden Betreuung Ihres Babys zur Verfügung.

# entSpannung

Neues von den Stadtwerken Riesa

Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa • ☎ 03525 708-30 • Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr



Aus Verbundenheit.

## Es wird kälter draußen SWR versorgen sicher und zuverlässig

Der Herbst ist schon da. Auch der Winter kann kommen. Dank moderner und sicherer Technik können sich die Kunden der Stadtwerke Riesa auch in dieser Kälteperiode auf eine zuverlässige Energieversorgung verlassen.

### Strom

Die SWR betreiben ein 403 Kilometer langes Stromnetz. 369 Kilometer davon liegen geschützt unter der Erde. Die restlichen 34 Kilometer sind Freileitungen, die jeglicher Witterung trotzen müssen. Erst vor wenigen Wochen haben die

SWR in Weida Teile der Freileitungen modernisiert. Auch die 113 Trafostationen sind modern und gewährleisten eine hohe Versorgungssicherheit. 2008 verzeichneten die SWR störungsbedingte Ausfallzeiten von 19 Minuten pro Kunde. Damit lag der Riesaer Energiedienstleister im bundesweiten Durchschnitt, der zur weltweiten Spitze gehört.

### Erdgas

Rund 176 Kilometer lang ist das Erdgasnetz der SWR. Davon wurden mehr als die Hälfte seit Bestehen der SWR neu verlegt.

Alle Leitungen und die 31 im Stadtgebiet verteilten Gasdruckregelanlagen sind für extreme Minustemperaturen und dem daraus resultierenden Gasdurchsatz ausgelegt. Die modernen Übernahmestationen sichern jederzeit eine bedarfsgerechte Einspeisung des Erdgases aus den vorgelagerten Fernleitungsnetzen.

### Fernwärme

40 Prozent aller Riesaer Wohnungen versorgen die SWR mit Fernwärme. Erzeugt wird die Wärme in fünf Heizkraftwerken und einem Heizwerk.

Die SWR lassen die Erzeugungsanlagen wie bei Automobilen von TÜV-Sachverständigen prüfen. Die Prüfungen unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften und erfolgen jedes Jahr kurz vor der Winterperiode. Neben diesen jährlichen Wartungsarbeiten, werden einige Anlagen in festgelegten Intervallen einer großen Revision unterzogen - die beiden Gasmotoren des Heizkraftwerkes Weida zum Beispiel aller 20.000 Betriebsstunden. Das entspricht in etwa einer Laufzeit von vier Jahren.



Sechs Erzeugungsanlagen versorgen auch bei Eiseskälte 40 Prozent der Riesaer Wohnungen zuverlässig mit Fernwärme. Im Bild: HKW Merzdorf

### Aktuelle Förderprogramme

## Neuer Erdgas-Brennwertkessel lohnt sich



Keine andere Technik erzeugt momentan Wärme effizienter als ein moderner Erdgas-Brennwertkessel.

Viele Riesaer Hauseigentümer haben wenige Jahre nach der Wende einen Heizkessel installieren lassen. Manche Kessel sind 15 Jahre alt. Ein neuer effizienterer erdgasbetriebener Brennwertkessel ist ratsam.

### Staatliche Förderung für Kesseltausch

Die Sächsische Aufbaubank fördert die Umrüstung des Heizkessels auf neue Erdgas-Brennwerttechnik mit 1.250 Euro. Wer die Förderung erhalten

kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, regelt das Förderprogramm der SAB „Energieeffizienz und Klimaschutz“. Die Sächsische Aufbaubank-Förderbank gibt Auskünfte zu förderrechtlichen Fragen telefonisch unter 0351 4910.

### „Brennwert.plus“: SWR fördern die Kesselwartung

Die Stadtwerke Riesa unterstützen ebenfalls die Umrüstung auf neue Erdgas-Brenn-

werttechnik. Das Unternehmen übernimmt die Kosten für die jährliche Wartung einer neuen oder umgerüsteten Erdgas-Brennwertheizung in Höhe von 90 Euro in einem Zeitraum von höchstens vier Jahren. Das dazugehörige Förderprogramm heißt „Brennwert.plus“. Informationen gibt es unter [www.stw-riesa.de](http://www.stw-riesa.de) oder im Kundenzentrum. Ansprechpartner ist Lars Sabath (03525 708-426).

### Erdgas-Brennwerttechnik die Nummer eins

Modernste Heiztechnik macht es möglich: Ein neuer Erdgas-Brennwertkessel nutzt den Brennstoff doppelt. Was bei alten Systemen ungenutzt durch den Schornstein entweicht, verwandelt er in Wärme. Damit ist die Gas-Brennwerttechnik die energieeffizienteste Technik, die derzeit auf dem Markt ist. Intelligente Regelungstechnik bewirkt, dass der Brennwertkessel automatisch nur mit dem Maß an Energie versorgt wird, die er für den Betrieb der Anlage benötigt. Die Raumtemperatur wird permanent gemessen und mit der am Thermostat eingestellten Temperatur abgeglichen. Fällt die Temperatur zu niedrig aus, wird die Energiezufuhr sofort erhöht; ist die Temperatur zu hoch, wird sie gesenkt.

## Die besten Spartipps für Haushalte - Teil 1 Sparsam heizen und lüften

### Heizen bei Abwesenheit

Auch bei Abwesenheit tagsüber sollte die Heizung nie ganz abgestellt werden. Eine konstante Durchschnittstemperatur ist sparsamer als ständiges Wiederaufheizen. Bei längerer Abwesenheit, zum Beispiel Urlaub oder Wochenendausflug,

ne Luft enthalten. Sie sollten deshalb regelmäßig entlüftet werden.

### Frischlucht statt Muff

Lüften muss sein. Allerdings gehen bei dauerhaft gekippten Fenstern bis zu 50 Prozent der Heizenergie verloren. Fünf- bis zehnmündiges Lüften mit komplett geöffneten Fenstern ist besser als Dauerlüften über gekippte Fenster. Stoßlüften ist außerdem ideal, weil beim Dauerlüften die Räume auskühlen und das die Gefahr der Schimmelpilzbildung erhöht.

### Wärme in den Räumen halten

Rollläden und Vorhänge sollte man in der Nacht schließen, damit weniger Wärme über die Fenster verloren geht. Ebenso sollten Türen zu kühleren Räumen geschlossen sein.

### Sparsam Feuchtigkeit vermeiden

Nach dem Duschen, Baden oder Kochen sollte man sofort lüften. Während des Kochens hilft die Dunstabzugshaube die Feuchtigkeit zu minimieren. Hat das Bad keine Fenster, sollten Fliesen und Wände trocken gewischt werden. Wäsche sollte, solange es die Witterung erlaubt, im Freien getrocknet werden.

Bis zu 75 Prozent der Energie in einem Haushalt wird fürs Heizen genutzt. Umso wichtiger ist der sparsame Umgang mit Heizenergie. Alle Fenster geschlossen zu lassen, ist keine gute Idee. Denn Frischluft braucht man zum Wohlfühlen. Es folgen die besten Tipps, wie man sparsam heizt und lüftet.



Wohlfühlen mit der richtigen Raumtemperatur: 20 Grad statt 21 spart sechs Prozent Heizenergie.

### Die richtige Zimmertemperatur

Den Unterschied zwischen 20 und 21 Grad Raumtemperatur merkt man kaum - wohl aber im Portemonnaie. Ein Grad Temperaturabsenkung spart bis zu sechs Prozent Heizenergie. Für das Schlafzimmer reichen etwa 16 Grad für einen erholsamen Schlaf.

genügen zwölf bis 15 Grad Raumtemperatur.

### Heizkörper sollten frei stehen

Damit Heizkörper den Raum optimal wärmen können, sollten diese nicht durch Möbel oder Vorhänge verdeckt werden. Heizkörper funktionieren nur dann optimal, wenn sie kei-

### 8. Double-Pool-Meeting im Hallenschwimmbad

## 250 Schwimmer von 24 Vereinen aus fünf Bundesländern

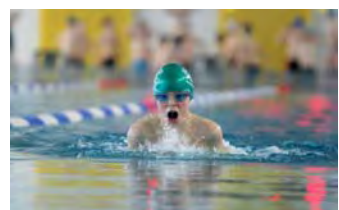
Am vergangenen Samstag, dem 19. September, fand im Riesaer Hallenschwimmbad das 8. Double-Pool-Meeting statt. Angereist waren 250 Sportler von 24 Vereinen aus Sachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

Das Programm startete auf der 50-Meter-Bahn mit den Schwimmerinnen und Schwimmern des Jahrgangs 2001. Sie erlebten hier ihren ersten großen Wettkampf. Vom SC Riesa am Start waren Alexander Schröder, Patrick Klung, Caroline Holz und Louis Thiebauer. Sie starteten über die

50 Meter Rücken und 50 Meter Brust. Die Übungsleiter und Trainer der jüngeren Jahrgänge waren sehr zufrieden. Alle SC-Kinder sind zahlreiche Bestzeiten geschwommen. Weiterhin wurden die E-Kader 2008/2009 ausgezeichnet. Lea Marsch, Heleen Gebauer, Laura Mitschke, Max

Wehner, Jessica Mütsch, Anna Hessler, Natalie Motschmann und Emily Reinhold erhielten für ihre sehr guten Leistungen einen kleinen Pokal. Johannes Neumann hat bei seinem letzten Start für den SC Riesa in beiden Becken den Mehrkampf der Brustwertung gewonnen.

Die Idee, gleichzeitig einen Wettkampf auf der 50-Meter- und 25-Meter-Bahn durchzuführen, setzt der SC Riesa seit 2001 um. Damals wurde die Halle um die Sprung- und Kurzbahnanlage erweitert. (Foto: A. Schröder)





# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa

## SATZUNG DER GROßEN KREISSTADT RIESA ÜBER DIE VERLEIHUNG VON EHRENBÜRGERRECHTEN UND ÜBER EHRUNGEN MIT DER EHRENMEDAILLE DER STADT RIESA - EHRENBÜRGER- UND EHRUNGSSATZUNG -

Auf Grund von § 4 und § 26 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zul. geä. d. Art. 10 G v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 137, 158) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 16. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und über Ehrungen mit der Ehrenmedaille der Stadt Riesa - Ehrenbürger- und Ehrungssatzung

#### § 1 Ehrenbürgerrechte der Großen Kreisstadt Riesa

(1) Die Stadt Riesa kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um ihre Entwicklung oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, zum/zur Ehrenbürger/in ernennen und das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt zu vergeben hat.  
(2) Die anzuerkennenden Verdienste können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie müssen jedoch der Stadt und ihren Einwohnern oder Ein-

wohnerinnen zugute gekommen sein. Es soll sich dabei um eine außerordentliche Leistung handeln.

(3) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 und 5 ausgeführten, und besondere Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(4) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin den „Ehrenbürgerbrief“ nach Anlage 1 der Satzung. Sie werden mit der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ gem. § 2 der Satzung geehrt und sie werden in die Ehrenbürgerliste der Stadt eingetragen.

(5) Ehrenbürger/innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Riesa eingeladen.

#### § 2 Ehrenmedaille

(1) Die Stadt Riesa kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um ihre Entwicklung oder das Wohl ihrer Bürger in herausragender Weise und über eine längere Zeit verdient gemacht haben und insbesondere zu einer langjährig spürbaren Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Stadt Riesa und/oder der Mehrzahl ihres An-

sehens im In- und Ausland beigetragen haben, durch die „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ ehren.

(2) Die „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ ist aus poliertem Riesaer Walzstahl gefertigt. Sie misst im Durchmesser ca. 40 mm und ist ca. 5 mm stark. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Riesa und die Umschrift „Große Kreisstadt Riesa“ und „Freistaat Sachsen“ abgebildet. Auf der Rückseite befindet sich die Schrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadt Riesa“.

(3) Mit der Ehrenmedaille wird eine Urkunde nach Anlage 2 der Satzung überreicht.

#### § 3 Verfahrensvorschriften

(1) Anträge für Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung durch die im Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa vertretenen Fraktionen oder ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates beim Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin einzureichen.

(2) Ehrenbürgerrechte nach § 1 Absatz 2 können innerhalb eines Jahres nur an maximal zwei Persönlichkeiten

verliehen werden. Die Anzahl der Ehrenmedaillen der Stadt nach § 2 ist auf jährlich drei begrenzt.

(3) Der Titel Ehrenbürger/in kann Persönlichkeiten unter den Voraussetzungen des § 1 auch postum verliehen werden.

(4) Die Stadt Riesa kann die Ehrenmedaille gemäß § 2 postum verleihen.  
(5) Der Stadtrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte nach § 1 der Satzung in nicht-öffentlicher Sitzung.

(6) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Soziales entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Ehrung mit der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ nach § 2 der Satzung oder über deren Aberkennung in nichtöffentlicher Sitzung.  
(7) Die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im feierlichen Rahmen vorgenommen.

(8) Die Urkunden über die Verleihung der genannten Ehrentitel unterzeichnet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

(9) Eine Ausfertigung des Ehrenbürgerbriefes und die Urkunde über die Verleihung der „Ehrenmedaille der Stadt Riesa“ sind mit der Begründung über die Verleihung im Stadtschreibereiarchiv dauerhaft aufzubewahren. Die Ehrungen als Ehrenbürger sind in eine Ehrenbürgerliste des Stadtrates und die Geehrten nach § 2 der Satzung der Ehrenmedaillenliste des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin beizuschreiben.

(10) Das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille der Stadt Riesa können wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkannt werden.

(11) Nach dem Beschluss des Stadtrates bzw. des Ausschusses für Kultur, Schulen und Soziales hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Entziehungsverfügung zu erlassen. Die Urkunde und die Ehrenmedaille der Stadt Riesa sind mit Bestandskraft der Verfügung zurückzugeben.

(12) Ehrenbürgerrechte sind Persönlichkeitsrechte und erlöschen damit durch Tod. Mit dem Erlöschen ist ein Streichen aus der Liste (§ 3 Abs. 9) und die Rückgabe der Urkunden und Ehrenmedaille nicht verbunden. (Der/die

Geehrte bleibt Ehrenbürger/in.)

#### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Riesa, 18. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

#### Anlagen

(10) Von der Veröffentlichung der Anlagen 1 und 2 wird abgesehen.

#### HINWEISE GEMÄSS § 4 ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:  
1. die Befristung der Satzung nicht oder fälschlich erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder  
b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, nicht, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Riesa, 18. September 2009  
Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

## SATZUNG DER GROßEN KREISSTADT RIESA ZUR 2. ÄNDERUNG DER BAUMSCHUTZSATZUNG DER GROßEN KREISSTADT RIESA VOM 13. JUNI 1995 - BAUMSCHUTZSATZUNG - IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG VOM 09. JULI 2001

Auf der Grundlage von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. d. Bek. vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zul. geä. d. Art. 64 G v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 102, 181) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zul. geä. d. Art. 10 G v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 137, 158) hat der Stadtrat der Stadt Riesa am 16. September 2009 beschlossen:

### Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Riesa vom 13. Juni 1995 - Baumschutzsatzung - in der Fassung der 1. Änderung vom 09. Juli 2001

#### Artikel 1 Änderungen und Ergänzungen

1. In § 1 Abs. 2 werden die Angaben a) zum Stammumfang von „30 cm“ auf „60 cm“  
b) zum Teilstamm von „20 cm“ auf „50 cm“ geändert und  
c) „STU“ durch den Begriff „Stammumfang“ ersetzt.  
2. In § 1 wird Abs. 4 aufgehoben und durch folgenden Absatz 4 ersetzt:  
(4) Weitergehende Vorschriften des

Naturschutzrechts, insbesondere in Naturschutzverordnungen nach den §§ 16 bis 22 des Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der jeweils geltenden Fassung oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.  
3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Tiefbaumart“ ersatzlos gestrichen und in Abs. 4 werden die Worte „beim Tiefbaum“ durch „bei“ ersetzt.  
4. In § 7 Abs. 4 wird „§ 25 (2)“ durch „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.  
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „öffentliche Sicherheit“ die Worte „oder nach den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“ eingefügt.  
6. § 9 wird aufgehoben und durch nachfolgenden § 9 ersetzt:

#### § 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat dieser die Maßnahmen zu dulden.  
(2) Ebenso ist derjenige zu Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen auf seine Kosten verpflichtet, dem eine Genehmigung nach § 6 erteilt wird.  
(3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen

bestimmt die Stadt im Falle des Abs. 1 durch gesonderten Bescheid und im Falle des Abs. 2 im Rahmen der Genehmigungsgenehmigung.

(4) Die Anzahl der durchzuführen ersatzpflanzungen für Bäume bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden 60 bis 120 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Für Bäume ab einem Stammumfang ab 120 cm ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Der Stammumfang des als Ersatz zu pflanzenden Baumes soll mindestens 10 cm betragen.

Es ist auch möglich, für einen gefällt- oder Baum mehrere Großsträucher zu pflanzen.

Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes muss sich an der potentiellen natürlichen Vegetation im Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa orientieren.

(5) Wächst das Gehölz nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(6) Kann ein Ersatzbaum oder Strauch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück

des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

(7) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete kann auf gesonderten Antrag eine Ersatzzahlung an die Große Kreisstadt Riesa leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder Strauches, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (§ 9 Abs. 1) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes durch die Stadt zu verwenden.  
7. § 10 wird aufgehoben und durch nachfolgenden § 10 ersetzt:

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1 der Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich im Bestand oder Aufbau verändert,

2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben geschützter Bäume führen können,

3. Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt, 4. entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzeigt, 5. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 9 dieser Satzung zuwider handelt, indem

a) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung Ersatzpflanzungen nicht auf eigene Kosten durchgeführt oder durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geduldet werden,

b) entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung Ersatzpflanzungen infolge einer Genehmigung nach § 6 der Satzung nicht auf eigene Kosten durchgeführt werden,

c) entgegen den Maßgaben des § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung die Ersatzpflanzungen durchgeführt werden,

d) entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung die Ersatzpflanzungen nicht wiederholt werden,

e) entgegen den Maßgaben des § 9 Abs. 6 der Satzung die Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 61 Abs. 2 SächsNatSchG in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 2 Außer-Kraft-Treten

Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigung (AbwGebS) - festgelegten Abwassergebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung in Höhe von 0,61 EUR (einschließlich Cent) pro Quadratmeter.

3. Der Stadtrat beschließt die in § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 8 der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigung (AbwGebS) - festgelegten Abwassergebühren in Höhe von:

Qn 2,5 € 6,00/Monat  
Qn 6,0 € 14,40/Monat  
Qn 10,0 € 24,00/Monat  
Qn 15/ DN 50 € 36,00/Monat

4. Der Stadtrat beschließt die Gebührekalkulation mit folgenden Kalkulationsgrunddaten für die sich aus Ziffern 1 bis 3 des Beschlusstextes ergebenden Gebühren.

4.1 Der Gebührensatzung in der Gebührekalkulation, wird ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum (2009 bis 2013) zugrunde gelegt.  
4.2 Die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2004 bis 2008 in Höhe von 246.231,19 EUR (zweihundertsechundvierzigtausendzwei-

## BESCHLÜSSE DES STADTRATES UND SEINER AUSSCHÜSSE – MONAT SEPTEMBER 2009

#### Der Verwaltungs- und Finanzausschuss tagte am 08. September 2009. Es wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

#### 1. Beschluss VF 125/2009/6

Aufhebung des Beschlusses des Bauausschusses vom 21.02.2008 (B 14/2008) hinsichtlich Ziffer 1 (Verkauf des Flurstücks 391/125) Vergabe des Baugrundstückes in Riesa (Flurstück-Nr. 391/125 der Gemarkung Gröba mit 578 m²) auf der Basis eines Erbbaurechtsvertrages über 99 Jahre an Herrn Andreas Edler, Riesa

#### 2. Beschluss VF 130/2009/6

Ankauf der Flurstücke 245c und 245k der Gemarkung Gröba (Haldenstraße 3 in 01591 Riesa) mit insgesamt 1.000 m²

#### Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Soziales tagte am 09. September 2009. Es wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss K 114/2009/6

Verrechnung der Betriebskosten der freien Träger von Kindertageseinrichtungen der Stadt Riesa für das Jahr 2008

#### Der Bauausschuss tagte am 10. September 2009. Es wurde kein Beschluss gefasst.

#### Der Stadtrat hat am 16. September 2009 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

#### 1. Beschluss S 133/2009/6

Wahl des Aufsichtsrates der Pflege- und Betreuungszentrum Riesa gGmbH wie folgt:

Mitglieder  
CDU Markus Mitsch  
CDU Monika Richter  
CDU Volkmar Stielor  
DIE LINKE. Sonja György  
DIE LINKE. Maritta Prätzel  
Bürgerbewegung Riesa  
Christine Richter

#### FDP Christian Thielemann

2. Beschluss S 129/2009/6  
Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und über Ehrungen mit der Ehrenmedaille der Stadt Riesa - Ehrenbürger- und Ehrungssatzung

#### 3. Beschluss S 83/2009/6

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Riesa

#### 4. Beschlüsse zur Regelung der Abwasserbeseitigung

4.1 Beschluss S 123/2009/6  
Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigungssatzung (AbwGebS)

#### 4.2 Beschluss S 124/2009/6

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Ge-

bühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigung (AbwGebS) - sowie Festsetzung der Abwassergebühren und des Gebührenszeitraumes

1. Der Stadtrat beschließt die in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigung (AbwGebS) - festgelegten Abwassergebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 1,80 EUR (ein Euro und achtzig Cent) pro Kubikmeter.

2. Der Stadtrat beschließt die in § 8 Abs. 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung -

Abwasserbeseitigung (AbwGebS) - festgelegten Abwassergebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung in Höhe von 0,61 EUR (einschließlich Cent) pro Quadratmeter.

3. Der Stadtrat beschließt die in § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 8 der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigung (AbwGebS) - festgelegten Grundgebühren in Höhe von:

Qn 2,5 € 6,00/Monat  
Qn 6,0 € 14,40/Monat  
Qn 10,0 € 24,00/Monat  
Qn 15/ DN 50 € 36,00/Monat

4. Der Stadtrat beschließt die Gebührekalkulation mit folgenden Kalkulationsgrunddaten für die sich aus Ziffern 1 bis 3 des Beschlusstextes ergebenden Gebühren.

4.1 Der Gebührensatzung in der Gebührekalkulation, wird ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum (2009 bis 2013) zugrunde gelegt.  
4.2 Die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2004 bis 2008 in Höhe von 246.231,19 EUR (zweihundertsechundvierzigtausendzwei-

# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa

## FORTSETZUNG – BESCHLÜSSE DES STADTRATES UND SEINER AUSSCHÜSSE – MONAT SEPTEMBER 2009

hunderteinunddreißig Euro und neunzehn Cent) wird im Kalkulationszeitraum 2009 bis 2013 ausgeglichen.

4.3 Die Kostenüberbeziehungsweise Kostenunterdeckungen werden nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2009 bis 2013 ausgeglichen.

4.4 Das Anlagevermögen wird nach der Restbuchwertmethode mit einem Kalkulationszinssatz von 6,0 % verzinst.

4.5 Die Abschreibungen erfolgen auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der linearen Abschreibungsmethode.

4.6 Bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren sind neben der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Umlage für die Abwasserabgabe an den AZV „Oberes Elbtal Riesa“ auch die anteiligen Abschreibungen und Verzinsungen an den Verbandsanlagen als gebührenfähiger Aufwand zu berücksichtigen.

4.7 Für die Ermittlung der Verbrauchergebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung wird als Maßstab der Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

4.8 Für den Ansatz der Abwasserentgelte für den Kalkulationszeitraum 2009 bis 2013 werden die entsorgten Abwassermengen des

Jahres 2008 mit -2,0 % jährlich fortgeschrieben.

4.9 Die Niederschlagsgebühren werden entsprechend der Anteile der versiegelten und einleitenden Flächen des jeweiligen Grundstückes erhoben.

4.10 Die Grundgebühren werden aufgrund der aktuellen Rechtsprechung an eine lineare Staffelform der Zählergröße angepasst.

4.11 Die Aufteilung der Niederschlagswasseranlagen erfolgt zu 69,24 % zur Niederschlagswasserentsorgung sowie 30,76 % zu dem Straßenentwässerungsanteil.

4.12 Die Aufteilung der Mischwasseranlagen und -kanäle erfolgt zu 50

% auf die Schmutzwasserentsorgung, 34,62 % zur Niederschlagswasserentsorgung und 15,38 % für den Straßenentwässerungsanteil.

4.13 Die Kosten für die Kläranlage bzw. -werk sind zu 90 % auf die Schmutzwasserentsorgung, zu 6,92 % der Niederschlagswasserentsorgung und 3,08 % dem Straßenentwässerungsanteil zuzurechnen.

4.14 Die Kosten der Schmutzwasseranlagen sind zu 100% der Schmutzwasserentsorgung zuzurechnen.

5. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Riesa

über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Abwassergebührensatzung (Abw-GebS)-.

5. **Beschluss S 119/2009/0**  
Jahresabschluss 2008 des Pflege- und Betreuungszentrums Riesa gGmbH

6. **Beschluss S 120/2009/0**  
Jahresabschluss 2008 der Wohnungsgesellschaft Riesa mbH

7. **Beschluss S 121/2009/0**  
Jahresabschluss 2008 der Stadterwerke Riesa GmbH

8. **Beschluss S 122/2009/0**  
Jahresabschluss 2008 der Förder- und Verwaltungsgesellschaft für Wirtschaft, Kultur und Sport

Riesa mbH

9. **Beschluss S 117/2009/0**  
Veräußerung der mittelbaren Beteiligung an der „Rieser Brennstoffzellentechnik GmbH“

10. **Beschluss S 131/2009/0**  
Erschließung Forschungs- und Gewerbepark Gröba - 1. Bauabschnitt Kastanienstraße – Vergabe an die OPTI-Bau GmbH Riesa

Riesa, 18. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

## SITZUNGEN DES STADTRATES UND SEINER AUSSCHÜSSE

**Die Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses findet am 29. September 2009, 17:00 Uhr im Ratssaal Kloster-Nordflügel, Rathausplatz 1, Riesa öffentlich statt.**

**Tagesordnung:**

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokoll- und Beschlusskontrolle
- Bekanntgabe einer nicht öffentlichen Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin
- Kurzbericht zur aktuellen Finanzlage – Bericht Stand Nachtragshaushalt
- Vergabe eines Baugrundstückes am Wohnungsbaustandort Riesa-Gröba „Kalkberg-West“ (Flurstück Nr. 391/60 der Gemarkung Gröba) – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe eines Baugrundstückes am Wohnungsbaustandort Riesa-Gröba „Kalkberg-West“ (Flurstück Nr. 391/110 der Gemarkung Gröba) – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe eines Baugrundstückes am Wohnungsbaustandort Riesa-Gröba „Kalkberg-West“ (Flurstück Nr. 391/112 der Gemarkung Gröba) – Beratung und Beschlussfassung

- Verkauf des Flurstückes 944/2 der Gemarkung Gröba an die Qualifizierungszentrum Region Riesa GmbH – Beratung und Beschlussfassung
- Handlungsrichtlinie für das aktive Zins- und Schuldenmanagement der Großen Kreisstadt Riesa – Vorberatung Stadtrat
- Terminpläne für die regelmäßigen Sitzungstage des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das Jahr 2010 – Vorberatung Stadtrat
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen der Stadträte

**Die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schulen und Soziales findet am 30. September 2009, 17:00 Uhr im Ratssaal Kloster-Nordflügel, Rathausplatz 1, Riesa öffentlich statt.**

**Tagesordnung:**

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokoll- und Beschlusskontrolle
- Berichterstattung über die Arbeit des freien Trägers „Kulturschleuder e.V.“
- Terminpläne für die regelmäßigen Sitzungstage des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das Jahr 2010 – Vorbera-

Informationen der Verwaltung

- Anfragen der Stadträte
- nicht öffentlicher Teil

**Die Sitzung des Bauausschusses findet am 5. Oktober 2009, 17:00 Uhr im Ratssaal Kloster-Nordflügel, Rathausplatz 1, Riesa öffentlich statt.**

**Tagesordnung:**

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokoll- und Beschlusskontrolle
- Kurzbericht zum aktuellen Baugeschehen
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sanierungsarbeiten Förderschule „Lichtblick“, Magdeburger Straße 2, 01587 Riesa – Bodenbearbeitungsarbeiten – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 18 Elektroinstallation – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau

Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 16 Sanitär-/Lüftungstechnik – Beratung und Beschlussfassung

- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 14 Außenanlagen – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 01 Rohbauarbeiten – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 02 Dacharbeiten – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude)

- Los 04 Putzarbeiten – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 03 Fenster – Beratung und Beschlussfassung
- Vergabe von Baumaßnahmen – Sportanlage Kunstrasenplatz Pausitzer Delle, Am Sportzentrum, 01587 Riesa, Neubau Umkleide-, Sanitär- und Trainertrakt – (Funktionsgebäude) Los 08 Fliesen – Beratung und Beschlussfassung
- Kostenpauschalbeschluss – Beratung und Beschlussfassung
- Aufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B6, 2. BA“ – Vorberatung Stadtrat
- Terminpläne für die regelmäßigen Sitzungstage des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das Jahr 2010 – Beratung und Beschlussfassung
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen der Stadträte
- nicht öffentlicher Teil

Riesa, 17. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

**Die Sitzung des Stadtrates findet am 7. Oktober 2009, 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Kloster-Nordflügel, Rathausplatz 1, Riesa öffentlich statt.**

**Tagesordnung:**

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokoll- und Beschlusskontrolle
- Bericht des Leiters des Polizeivertreters Riesa, Erster Polizeihauptkommissar, Herr Hermann Brauner über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Aufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B6, 2. BA“ – Beratung und Beschlussfassung
- Handlungsrichtlinie für das aktive Zins- und Schuldenmanagement der Großen Kreisstadt Riesa – Beratung und Beschlussfassung
- Terminpläne für die regelmäßigen Sitzungstage des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse für das Jahr 2010 – Beratung und Beschlussfassung
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen der Stadträte
- nicht öffentlicher Teil

Riesa, 17. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Stadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Erscheinungsweise:  
wöchentlich, kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet Oschatz und im Stadtgebiet Riesa

verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Stadt Riesa: Uwe Päsler,  
Tel. 03525/700205, Fax 03525/733407  
e-mail: obm.pressestelle@riese.de  
Stadt Oschatz: Anja Seidel,  
Tel. 03435/970275, Fax 03435/970277  
e-mail: presse@oschatz.org

Redaktion:  
Heike Berthold - Riesa -  
Tel. 03525/735600, Fax 03525/633275  
e-mail: redaktion@rio-stadtnachrichten.de  
Anja Seidel - Oschatz -  
Tel. 03435/970275, Fax 03435/970277  
e-mail: presse@oschatz.org

Anzeigenleitung:  
polyprint Riesa GmbH  
Tel. 03525/727110, Fax 03525/733437  
e-mail: anzeigen@rio-stadtnachrichten.de

Anzeigenschluss nächste Ausgabe:  
28.09.2009

ISDN-Datenübertragung:  
Leonardo-Mac 03525/743899

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen:  
polyprint Riesa GmbH,  
Goethestraße 59, 01587 Riesa  
Tel. 03525/727110, Fax 03525/733437  
e-mail: info@polyprint-riese.de

Jahresabonnement:  
01-Telefon 03525/727110

Fotonachweis für Riesa: Heike Berthold

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 02.10.2009.

**Parkraumeinschränkungen**

**Montag, 28. September:** H-Steyer-Straße von R-Harbig- bis Alleestraße; R-Harbig-Straße von H-Beimler- bis Alleestraße; Gröber Straße gegenüber Ferialpi.

**Dienstag, 29. September:** Oststraße von Stein- bis Strehler Straße; Kirchstraße von Strehler bis Flurenstraße; Utmannstraße von Hafn- bis P-Greifzu-Straße.

**Donnerstag, 1. Oktober:** Utmannstraße von H-Lorenz- bis Gröber Straße; H-Schönberg-Straße von Stahlwerkerstraße bis Aufsahrt Arbonia; Weststraße von Hafn- bis Lauchhammerstraße.

**Freitag, 2. Oktober:** H-Schönberg-Straße von Waschanlage bis Freyer; Weststraße von Lauchhammer- bis Hafnstraße; H-Lorenz-Straße von Hafn- bis Utmannstraße.

**Straßenbau- und Spermaßnahmen**

**Kastanienstraße** vom 28.09.2009 bis 18.12.2009 grundhafter Straßenausbau mit Vollspernung der Straße.

**Heydler Straße (S87) Kreuzungsbereich Pausitzer Straße** vom 25.09.2009 bis 08.10.2009 Verkehrsbehinderungen wegen Medienverlegung am und im Kreuzungsbereich. Mit einer Licht-Signal-Anlage wird geregelt. Die Dr.-Rudolf-Friedrich-Straße wird am Kreuzungsbereich der S87 in dieser Zeit voll gesperrt. Die Zufahrt ist über die Moritzer Straße oder Dr.-Kurt-Fischer-Straße möglich.

**Hirschstein/ Leckwitzer Straße zwischen der Schänitzer-/Meißner Straße und der Schulgasse in der Orstlage Boritz** bis 23.10.2009 Vollspernung wegen Kanalbau und Decklagenerneuerung.

**Lommatzsch/ Unterer Markt** Vollspernung vom 19.09.2009 bis 17.10.2009 wegen Abwasser-Kanalarbeiten.

**Lommatzsch/ OT Roitzsch - Dorfstraße** vom 21.09.2009 bis 30.10.2009 Vollspernung wegen Decklagenerneuerung.

**Lommatzsch/ OT Paltzchen - Dörschnitzer Straße zwischen Paltzchen und Dörschnitz** Vollspernung bis 31.10.2009 wegen Medienverlegung (Ortsentwässerung).

**Haldenstraße** Vollspernung an Richtung Paul-Greifzu-Straße bis 02.10.2009. Die Umleitung ist über die Industriestraße ausgeschildert.

**Wettbewerbsergebnisse im Stadtmuseum Chancen für das Volkshaus**

2008 startete die Messeakademie der Leipziger Messe GmbH in Zusammenarbeit mit anderen Partnern und den Landesämtern für Denkmalpflege in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen einen deutschlandweiten Architekturwettbewerb. Er richtete sich an Studierende der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und Universitäten. Zu den fünf Objekten, die zur Auswahl standen, gehörte auch das Riesaer Volkshaus. Eine echte Herausforderung für Studentinnen und Studenten, die praktische Erfahrungen im Spannungsfeld von Denkmalpflege und Architektur sammeln wollten. 12 von 50 Studenten reizte das Objekt, das die Handschrift der klassischen Moderne trägt und 1929 bis 1930 errichtet wurde. Wie kann man aus einem Haus, dessen Inneres klar und funktional ist und zu seiner Zeit gute Bedingungen für Wohnen, Gastronomie, Arbeiten und Unterhaltung bot, etwas Neues entstehen lassen? Eva Westphal von der Bauhaus-Uni Weimar landete mit ihrem Entwurf auf Platz 2. Ihre Arbeit und die Entwürfe der anderen elf Studenten zeigt mit einem Abriss zur Geschichte des Hauses bis 1. November das Stadtmuseum Riesa.

**Herzlichen Glückwunschl!**

... zum 90. Geburtstag  
Herzliche Glückwünsche zum 90. Geburtstag übermittelte die Oberbürgermeisterin **Frau Charlotte Reusch** von der Meißner Straße, die am 21. September 1919 geboren wurde.

... zur Diamantenen Hochzeit  
Zum 60. Hochzeitstag gratulierte die Oberbürgermeisterin dem **Jubiläumspaar Erika und Kurt Lempe** von der Reußner Straße sowie dem **Jubiläumspaar Gisela und Siegfried Malbrich**, das Am Hang wohnt, die beide am 24. September 1949 geheiratet haben.

... zu sportlichen Erfolgen  
Herzliche Glückwünsche der Oberbürgermeisterin erhielten die **Sportfreunde Michelle Enderlein, Marcus Schöttke, Paul Brussig, Toni Schung** sowie ihr **Trainer Wolfgang Böhnisch** für den ersten Platz mit der Landesauswahl beim Ländervergleich der Leichtathleten aus Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Besondere Glückwünsche gingen an **Marcus Schöttke**, der mit der Sachsenauswahl über 4x75 Meter siegte.

**Logistikhalle des Reifenwerkes wächst Stählerner Wald am Südkai**



Erhalten konnte man schon zur Grundsteinlegung Anfang August, dass an der Paul-Greifzu-Straße etwas Großes entstehen wird. Im Vorfeld war eine Menge Platz geschaffen und eine große Fläche eingeebnet worden, damit der Bau am Südkai beginnen konnte. Seit voriger Woche wächst die Reifenferrahalle, die die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH errichten lässt und an das Reifenwerk verpachtet wird, in die Höhe. Die Montage der ersten Stützenreihen ist schon abgeschlossen; Binder und Pfetten werden derzeit montiert. Was schon wie das Gerüst einer großen Halle wirkt, ist allerdings erst reichlich ein Viertel des Stahlskeletts dieses Bauvorhabens. Die Halle wird insgesamt 112 Meter breit und 147 Meter lang. Die Montagearbeiten der Stahlkonstruktion werden noch bis in den November andauern. Ein interessantes Detail ist, dass das Metalldach der Halle quasi beweglich sein wird und so die Längenänderungen, die sich aus Temperaturschwankungen ergeben, ausgeglichen werden.



MITTEILUNGEN DER WOHNUNGSGESELLSCHAFT RIESA MBH

# MIETERLEBEN



Wohnungsgesellschaft Riesa mbH · Klötzerstr. 24 · 01587 Riesa · Tel. 0 35 25 - 74 66 20 · www.wgr-riesa.de

## Mietinteressenten für Musterwohnungen gesucht



So wie diese Wohnung auf der Schweriner Straße in Riesa-Weida werden auch in diesem Jahr vier Musterwohnung zur Veranstaltung „Wohnen erleben“ präsentiert, die vor allem durch unterschiedliche Beleuchtungsvarianten speziell in Szene gesetzt werden.

Für die Veranstaltung "Wohnen erleben" im November und Dezember dieses Jahres bereitet die WGR vier verschiedene Musterwohnungen vor. Hierbei handelt es sich um eine Zweizimmerwohnung und drei Dreizimmerwohnungen im Stadtzentrum, welche effektiv mit Licht sowie weiteren diversen Extras ausgestattet werden. Für diese Wohnungen suchen wir Mietinteressenten mit dem Wunsch nach einer individuell gestalteten Wohnung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin im Vermietungsservice, Frau Anne Lindner unter Tel. 0 35 25/74 66 14.

### Wohnvergnügen im Grünen

**Anschrift**  
Amselweg 9, 01589 Riesa

**Lage und Größe**  
2. OG links, 3-Raum-Wohnung, ca. 51 m<sup>2</sup>

**Ausstattung**  
gefliestes Bad mit Wanne, geräumige Küche, kleine Hausgemeinschaft, ruhiges und gepflegtes Wohnumfeld, Kindertagesstätten in der Nähe, Einkaufsmöglichkeiten zu Fuß erreichbar

<b>Grundmiete</b>	<b>Nebenkosten</b>	<b>Kaution</b>
250,00 €	100,00 €	750,00 €



### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung - nicht nach VOB/A -

- Auftraggeber:** Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH Karl-Marx-Straße 27 c, 01612 Nünchritz
- Art u. Umfang der Leistung:** Reparaturleistungen und Notdienste 2010 bis 2012 in Nünchritz  
 Gewerk 1: Heizungstechnische Anlagen  
 Gewerk 2: Sanitärtechnische Anlagen in Gebäuden  
 Gewerk 3: Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden  
 Gewerk 4: Tischler-, Glaser- und Zimmererarbeiten  
 Gewerk 5: Maler-, Lackierer- und Tapezierarbeiten  
 Gewerk 6: Maurer-, Putz-, Trockenbauarbeiten  
 Gewerk 7: Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten  
 Gewerk 8: Fußbodenarbeiten (Estrich- und Bodenbelagsarbeiten)  
 Gewerk 9: Fliesen- und Plattenarbeiten  
 Gewerk 10: Entwässerungskanalarbeiten
- Aufteilung in Lose:** nein – Bewerbungen für mehrere Gewerke sind möglich
- Die Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb sind bis zum 08.10.2009 per Post oder Fax zu richten an: Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH Karl-Marx-Straße 27 c, 01612 Nünchritz Fax: 035265 / 63 48 18 unter Angabe eines Ansprechpartners des Bewerbers.
- Die Teilnehmer der beschränkten Ausschreibung werden bis 13.10.2009 telefonisch benachrichtigt.
- Die Verdingungsunterlagen werden ab dem 15.10.2009 im Büro unter 4. oder an der Rezeption der Wohnungsgesellschaft Riesa mbH, Klötzerstraße 24 in 01587 Riesa ausgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Unterlagen verschickt werden.
- Die Unterlagen werden gegen eine Schutzgebühr von 10,00 EUR / Los ausgegeben. Die Schutzgebühr ist bar zu zahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- Abgabetermin für die Angebote:** 03.11.2009 bis 10.00 Uhr bei der Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH oder Wohnungsgesellschaft Riesa mbH
- Ausführungszeitraum** 01.01.2010 bis 31.12.2012.
- Die **Bindefrist** endet am 31.12.2009.
- Hinweise**  
Die Bieter haben ihre fachliche Eignung mit Referenzen der letzten 3 Jahre bei Einreichung der Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb zu belegen. Mit dem Angebot hat der Bieter seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis g VOB/A nachzuweisen. Die Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und die Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b ESTG sind mit dem Angebot einzureichen. Für die Realisierung gilt VOB Teil B und C als vereinbart.



**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo-Fr 8.00 - 18.00 Uhr  
Sa 9.00 - 12.00 Uhr

Termine mit unseren Hausverwaltern können Sie telefonisch unter 74 66 20 vereinbaren.

**BEREITSCHAFT**

Mo- Fr 18.00 Uhr - 06.00 Uhr  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

**heizungs- und sanitärtechnische Anlagen**

Epperlein GmbH  
Heizung/Sanitär: Weida, Merzdorf, Gröba und Delle  
Tel. 0 35 25 / 65 920  
Notdienst: 01 70 / 33 32 533

Harzbecker GmbH & Co. KG  
Heizung/Sanitär: Stadt  
Tel. 0 35 25 / 50 150  
Notdienst: 01 71 / 86 29 827

**gastische Anlagen und Geräte**

Monsator Hausgeräte Dresden GmbH  
Wohngebiete Weida, Stadt, Delle und Merzdorf/Gröba  
Tel.: 0151/11300263  
0151/11300273

**elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden**

Elektro-Bräuning  
Wohngebiet Weida und Merzdorf/Gröba  
Tel.: 0162/7638174

Elektrotechnik Blitzschutztechnik  
Dienstleistungen Riesa GmbH  
Wohngebiete Stadt und Delle  
Tel.: 0172/9006150

**Schlüsseldienst**

Schlüsseldienst Falk Neider  
Wohngebiete Stadt, Delle, Weida und Merzdorf/Gröba  
Tel.: 0172/8612726

**Entwässerungsanlagen**

Körner Rohr & Umwelt GmbH  
Wohngebiete Stadt, Delle, Merzdorf/Gröba und Weida  
Tel.: 0172/3426123

**Aufzugsanlagen**

Kone Aufzug GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 5-23 und 12-30  
Zwickauer Straße 9b-d  
Tel.: 0 800 / 880 11 88

Lemme Fördertechnik  
Chemnitz Straße 2 und A.-Puschkin-Platz 10A  
Tel.: 73 19 46

**JETZT Tickets sichern!** ☎ 0 35 25 - 70 90

**"VORHANG AUF..." für die REVUE**  
mit Travestie, Kabarett und Medley's  
11. 10. 2009 • 17. 11. 2009 • 06. 12. 2009 • 15. 12. 2009

**"VORHANG AUF..." für die Travestie**  
Travestie - Cabaret - Show der Costa Divas  
06.11.2009 • 09.12.2009 • 10.12.2009

Mercure Tickets Hotline: 03525/7090  
PANAMAJOE'S Reservierungen: 03525/530920  
Hammer Bräu Reservierungen: 03525/530930  
www.riesenhuegel.de



# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa

## SATZUNG DER GROßEN KREISSTADT RIESA ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG - ABWASSERGEHÜHRENSATZUNG - (ABWGEBS)

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zul. geä. durch Art. 65 des G v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183) und §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. SächsGVBl. S. 159) zul. geä. d. Art. 10 G v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 137, 158) in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 16. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassergebührensatzung - (AbwGEB)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschildner
- II. Schmutzwasserentsorgung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung
- III. Niederschlagswasserentsorgung
- § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 7 Ermittlung der versiegelten und einleitenden Grundstücksfläche
- IV. Abwassergebühren
- § 8 Höhe der Abwassergebühren
- § 9 Grundgebühren
- V. Gebührenschild
- § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 11 Vorauszahlungen
- VI. Anzeige-, Auskunftspflicht, Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Auskunftspflichten
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

#### I. Allgemeines

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**  
(1) Die Stadt Riesa erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.  
(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser mittel- oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

#### § 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.  
(2) Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.  
(3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschildner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.  
(4) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### II. Schmutzwasserentsorgung

##### § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).  
(2) Daneben erhebt die Stadt eine Grundgebühr gem. § 9. Sie stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar.  
(3) Bei gesondert durch die Stadt genehmigten Einleitungen von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.  
(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der Menge des angeleiterten Abwassers.  
(5) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

##### § 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) gilt als anfallende Schmutzwassermenge:  
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermengenmaßstab);  
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die diesem Grundstück zugeführte Wassermenge;  
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.  
(2) Der Gebührenschildner hat bei der Einleitungen nach § 3 Abs. 3, bei nicht-öffentlicher Wasserversorgung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 4 Absatz 1 Nummer 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.  
(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbarer Unterlagen verlangen.  
(4) In den Fällen, in denen keine Messeinrichtungen vorhanden sind und ein Nachweis gem. Abs. 3 nicht erbracht wird, gelten als pauschalierter Wasserverbrauch bei Wohnungen  
1. ohne WC und ohne Bad 15 cbm/Jahr/ pro Person  
2. mit WC und ohne Bad 22 cbm/Jahr/ pro Person  
3. ohne WC und mit Bad 25 cbm/Jahr/ pro Person  
4. mit WC und mit Bad 32 cbm/Jahr/ pro Person sowie  
5. für den Anschluss der Waschmaschine 11 cbm/Jahr/ pro Person und für 6. Bungalow mit Sanitärerhöhung 43 cbm/Jahr  
(5) Für die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Anknüpfung zu kontrollieren.

##### § 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.  
(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.  
(3) Die Anträge nach Abs. 1 sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Verspätete eingereichte Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge, pauschalisiert nach Zeiteinheiten, zum Ansatz gebracht.  
(4) Der Gebührenschildner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschildner der Stadt unverzüglich anzuzeigen.  
(5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschildners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.  
(6) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.  
(7) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 6 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:  
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 30 Kubikmeter/Jahr;  
2. je Vieheinheit Geflügel 0,5 Kubikmeter/Jahr.  
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes i. d. F. d. Bkm. vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens die Verbrauchsgröße nach § 4 Abs.

4 betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

##### III. Niederschlagswasserentsorgung

##### § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.  
(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche. Die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche ergibt sich aus der Summe der unterschiedlich versiegelten und einleitenden Teilflächen eines Grundstücks in Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Zur Berechnung der versiegelten und einleitenden Teilflächen werden wasserundurchlässige sowie teildurchlässige und schwach ableitende Flächen herangezogen und mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert.  
Dieser beträgt im Einzelnen:  
1. für Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt 1,0  
2. für Gründächer mit Regenwasserspeichereffekt 0,5  
3. für Flächen mit Asphalt, Beton, Pflaster mit geschlossenen Fugen 1,0  
4. für Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke o. a. verlegt 0,7  
5. für ungebundene (wassergebundene) Decken 0,5  
6. für bebauete oder befestigte Flächen, welche an Regenwasserentzugsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen 0,1

##### § 7 Ermittlung der versiegelten und einleitenden Grundstücksfläche

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenschildner gem. § 2 Abs. 2 und 3 hat nach Aufforderung der Stadt eine Erklärung zu den versiegelten und einleitenden Teilflächen seines Grundstücks abzugeben. Wird die Abgabe dieser Erklärung verweigert oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche zu schätzen.  
(2) Veränderungen der Abs. 1 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenschildner gem. § 2 Abs. 2 und 3 unverzüglich der Stadt mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Teilfläche anzupassen. Abs. 1 Satz 2 gilt analog.

##### IV. Abwassergebühren

##### § 8 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Einleitungsgebühr:  
1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird EUR 1,80 je Kubikmeter Abwasser;  
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind EUR 1,80 je Kubikmeter Abwasser.  
(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird EUR 0,61 je Quadratmeter versiegel-

ter und einleitender Grundstücksfläche.

##### § 9 Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 8 Abs. 1 für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:  
1. Qn 2,5 EUR 6,00/Monat  
2. Qn 6,0 EUR 14,40/Monat  
3. Qn 10,0 EUR 24,00/Monat  
4. Qn 15/DN 50 EUR 36,00/Monat  
5. Qn 40/DN 80 EUR 96,00/Monat  
6. Qn 60/DN 100 EUR 144,00/Monat  
7. Qn 150/DN 150 EUR 360,00/Monat  
8. Qn 250/DN 200 EUR 600,00/Monat  
(2) Bei Absetzungen nach § 5 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.

(3) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.  
(4) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.

##### V. Gebührenschild

##### § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.  
(2) Die Gebührenschild entsteht:  
1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und des § 9 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum);  
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.  
(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.  
(4) Änderungen der maßgeblichen Umstände zur Ermittlung der versiegelten und einleitenden Teilflächen nach § 7 Abs. 2 werden in dem der Änderungsmitteilung folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Beruht die Änderung der Feststellungen zu den versiegelten und einleitenden Teilflächen fehlerhaften und unvollständigen oder unterlassenen Angaben, kann die Stadt rückwirkend nicht erhobene Gebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung geltend machen.

##### § 11 Vorauszahlungen

Im Jahr sind 5 Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die entsprechende Abwassermenge der Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasser des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahres-

rechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

##### VI. Anzeige-, Auskunftspflicht, Ordnungswidrigkeiten

**§ 12 Anzeigepflichten**  
(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:  
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstücks;  
2. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten und einleitenden Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentSORGT wird;  
3. die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.  
Eine Grundstückstransferung ist vom Erwerb und vom Veräußerer anzuzeigen.  
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:  
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);  
2. die Menge der Einleitungen von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 3 Abs. 3);  
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

##### § 13 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschildner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.  
(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt (AbwBes) ungehindeter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewährleisten.

##### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG und § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht rechtzeitig nachkommt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

##### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Riesa, 18. September 2009

Gerti Töpfer

Oberbürgermeisterin

#### HINWEISE GEMÄSS § 4 ABS. 4 DER GEMEINDERORDNUNG

Satzungen, die unter Verlesung von Verfassern, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn  
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtmäßigkeit des Beschlusses beanstanden hat oder  
b) die Verlesung der Verfassern- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhalts, die die Verlesung begründeten soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verlesung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jederzeit eine Verlesung geltend gemacht werden.  
Riesa, 18. September 2009  
Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa

## SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT RIESA ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG - ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG - (ABWBESS)

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zul. geä. d. Art. 65 des G. v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183) und §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. SächsGVBl. S. 159) zul. geä. d. Art. 10 G. v. 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 137, 158) in Verbindung mit § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 16. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigungssatzung - (AbWBESS)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

##### § 2 Begriffsbestimmungen

##### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

##### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

##### § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

##### § 6 Ausgeschlossene Einleitungen

##### § 7 Einleitungsbeschränkungen

##### § 8 Eigenkontrolle

##### § 9 Abwasseruntersuchungen

##### § 10 Grundstücksbenutzung

##### III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

##### § 11 Anschlusskanäle

##### § 12 Kosten der Anschlusskanäle, sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

##### § 13 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

##### IV. Grundstücksanschluss, Kleinkläranlagen, technische Bestimmungen

##### § 14 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

##### § 15 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Toiletten mit Wasserspülung

##### § 16 Abscheider, Hebeanlagen und Zerkleinerungsgeräte

##### § 17 Sicherung gegen Rückstau

##### § 18 Pflanzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

##### V. Anzeigepflicht, Anordnungs- und Befreiungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 19 Anzeigepflichten

##### § 20 Haftung der Stadt

##### § 21 Anordnungs- und Befreiungsbefugnis, Haftung der Benutzer

##### § 22 Ordnungswidrigkeiten

##### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 23 Unklare Rechtsverhältnisse

##### § 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

##### I. Allgemeines

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Große Kreisstadt Riesa betreibt Anlagen zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage sowie von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gebracht oder das in abflusslosen Gruben gesammelt oder in Kleinkläranlagen behandelt wird.

(3) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht

nicht.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbeziehung jeder zusammenhängende, bebaut oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des angefallenen Abwassers ist. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen

1. Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte,

2. Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze,

3. Regenspeicher- und Regenklärbehälter, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen,

4. offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes sind,

5. Abwasserbehandlungsanlagen,

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Es sind dies insbesondere:

1. Grundstücksleitungen, als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes und der Grundleitung,

2. Grundleitungen, als im Fundamentbereich oder Erdreich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,

3. Revisionsschächte, als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,

4. Versickerungseinrichtungen,

5. Rückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,

6. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(5) Erfolgt die Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück, so sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des dahinter liegenden Grundstücks.

(6) Einleitungsstelle ist der Übergangspunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne von Abs. 5 sind für Einleitungsanschlüsse die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.

(7) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage

sowie den zugehörigen Anschlusskanal.

(8) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt

##### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet der Stadt Riesa liegenden Grundstücks Berechtigter kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung verlangen (Anschlussberechtigung).

(2) Neben dem Anschlussberechtigten sind auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungsberechtigte).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann und das auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßig ist.

(5) Der Anschluss eines Grundstücks an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Riesa nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage der Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

##### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigter, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt (Anschlusspflichtige) sind verpflichtet, sich nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen (Benutzungszwang) und das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht).

(2) Daneben sind auch die schuldrechtlich zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten verpflichtet, das

gesamte Abwasser nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungspflicht).

(3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann, oder das auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.

(4) Die Ableitung von Niederschlagswasser aus befestigten Grundstücksflächen auf öffentliche Verkehrsflächen ist nicht erlaubt.

(5) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.

Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(6) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über dessen Anschluss nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(7) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

(8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwasseranlage wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt vom Anschlusspflichtigen die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss herzustellen.

##### § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überragenden privaten Interesses, an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

##### § 6 Ausgeschlossene Einleitungen

(1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehrtritt, Schlutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle,

2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe,

3. feuergefährliche oder explosive Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbstoffe, Öle,

4. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe,

5. Abwässer, die übel riechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,

6. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,

7. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,

8. faulendes und sonst überlückendes Abwasser, z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrat, Krautwasser,

9. Farbstoffe in einer so hohen Konzentration, dass der Vorfluter infolge Einleitung des Abflusses nach einer Abwasserbehandlungsanlage visuell gefährdet erscheint,

10. radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,

11. sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

12. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Abschluss- und Benutzungspflichtige eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

1. wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort und wegen der Art und Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder

2. wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(5) Ein Anschlusspflichtiger kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Abs. 4 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(6) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung aus, bedarf dies gemäß § 63 Abs. 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. d. F. d. Bek. vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung einer vorherigen Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde.

##### § 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange, erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art und Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Abwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zwar ausreichend und nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung bestimmter Einleitewerte festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitewerte nach dem Stand der Technik gem. Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser) bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

##### § 8 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück errichtet, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.



# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa

## FORTSETZUNG

### SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT RIESA ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG - ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG - (ABWBESS)

(3) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültigen Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

#### § 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Die Stadt bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind. Sie bestimmt weiterhin, wer diese Proben zu entnehmen hat und wer diese untersucht.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel (Verstoß gegen § 6 dieser Satzung) festgestellt werden, sind die gesamten Kosten der Untersuchung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen. Außerdem sind die Mängel unverzüglich vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(3) Bei drohender Gefahr (Gefahr im Verzug) oder bei Nichteinhaltung einer festgesetzten angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

#### § 10 Grundstücksbenutzung

(1) Unter den Voraussetzungen von § 109 des SächsWG sind die Anschlusspflichtigen aus § 4 Abs. 1 verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Abs. 1 sind weiterhin zu dulden.

(3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke ab den Grundstücksleitungen in ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

#### III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

##### § 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf An-

trag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 1.

#### § 12 Kosten der Anschlusskanäle, sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3) sind mit den Abwassergebühren nach der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassergebührensatzung (AbwGebS) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten.

(2) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Gebührenpflicht nach AbwGebS neu gebildet werden.

(3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 2 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(5) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit ein Anderes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht vereinbart ist.

(6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.

(7) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(8) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungsbedingungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(9) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.

(10) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(11) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungsbedingungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(12) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.

(13) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(14) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(15) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(16) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(17) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

#### IV. Grundstücksanschluss, Kleinkläranlagen, technische Bestimmungen, Prüf- und Zutrittsrechte

##### § 14 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

1. die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 11 dieser Satzung,
2. die Herstellung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie deren Änderung nach § 13 dieser Satzung,
3. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungsbedingungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.

(4) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(5) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

(6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung wiederholt oder befristet erteilt.

(7) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder in der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(8) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht nachhaltig begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

(9) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung wiederholt oder befristet erteilt.

(10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder in der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(11) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht nachhaltig begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

#### § 15 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Abläufe von Kleinkläranlagen dürfen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Neben den nach § 6 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser, Dränagewasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.

(3) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht (Bedarfsentsorgung). Unabhängig von der Bedarfsentsorgung sind sie daneben jährlich zu leeren (Regelentsorgung). Für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 erfolgt die Entsorgung regelmäßig oder nach Bedarf.

(4) Jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube ist durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete bedarfsgerecht oder regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen in der Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal, Kirchstr., 01591 Riesa - Gröba zu entsorgen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(5) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkal-schlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt. Abflusslose Gruben sind spätestens dann zu entsorgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(6) Die Stadt kann Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und

2 Verpflichtete seinen Pflichten aus Abs. 4 nicht oder nicht im ausreichenden Maße nachkommt.

(7) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(8) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen nach Abs. 6 und zur Überwachung nach den Absätzen 9 und 10 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(9) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde/der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage, das auf Anforderung der Stadt vorzulegen ist.

(11) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete.

(12) Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.

(13) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(14) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 16 Abscheider, Hebeanlagen und Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhaftem Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(3) Die Stadt kann vom Anschlusspflichtigen den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung

des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden, § 13 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden, § 13 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

(1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

(2) Insbesondere darf er Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschenbänke und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern.

(3) Als Rückstauenebene gilt die Straßenebene an der Abbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes, insbesondere Hanglagen dies erfordern.

(4) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage, das auf Anforderung der Stadt vorzulegen ist.

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Abnahme festgestellt hat. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Abnahme.

(2) Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Sie befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und die ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitprüfung vorzulegen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in bautechnischer und betriebstechnischer Hinsicht zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Anschlusspflichtige sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu gewähren. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen.

(5) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

(6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung wiederholt oder befristet erteilt.

(7) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder in der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(8) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht nachhaltig begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

(9) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung wiederholt oder befristet erteilt.

(10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder in der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(11) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht nachhaltig begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

#### § 19 Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:

(1) In der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstücks, 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit

# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa

## FORTSETZUNG SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT RIESA ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESITZUNG - ABWASSERBESITZUNGSSATZUNG - (ABWBESS)

dies noch nicht geschehen ist.  
Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Verkäufer anzuzugehen.  
(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:  
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;  
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;  
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen  
(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### § 20 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.  
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 der Satzung) bleibt unberührt.  
(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.  
(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### § 21 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Stadt kann nach pflichtge-

mäßigem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu mindern und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.  
(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,  
2. entgegen § 4 Abs. 4 das Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ableitet,  
3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,  
4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,  
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,

6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstige Wasser, die der Beseitigungspflicht nicht unterliegen, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,  
7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Anschlusskanal herstellt, unterhält, erneuert, verändert, abtrennt oder beseitigt,  
8. entgegen § 12 Abs. 2 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,  
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 13 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,  
10. entgegen § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3, und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt,  
11. entgegen § 14 Abs. 1 einen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt, beseitigt oder ändert,  
12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube herstellt,  
13. entgegen § 15 Abs. 2 ausgeschlossene Wasser, Niederschlags-, Drainage-, Grund-, Quell- und Kühlwasser in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben einleitet,  
14. entgegen § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht bedarfsgerecht oder regelmäßig entsorgt bzw. entleert,  
15. entgegen § 15 Abs. 12 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht reinigt, nicht desinfiziert und nicht vollständig beseitigt oder verfüllt,  
16. entgegen § 16 Abs. 1 keinen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert,  
17. entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,  
18. entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,  
19. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

20. entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.  
(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.  
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 23 Umladre Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i. d. F. d. Bkm. vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zul. geä. d. Art. 1 d. G vom 19. April 2006 (BGBl. I, S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Juli 2002 - Abwassersatzung - i. d. F. d. 2. Änderung vom 3. März 2006 außer Kraft

Riesa, 18. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

### HINWEISE GEMÄSS § 4 ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn  
1. die Aufrechterhaltung der Satzung nicht erforderlich ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,  
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gewerwidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsmittelbelehrung dem Beschluss beizufügen oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
In eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Riesa, 18. September 2009  
Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

## ALLGEMEINE HINWEISE ZU DEN NEUEN ABWASSERSATZUNGEN DER STADT RIESA

In der Stadtratssitzung wurden am 16.09.2009 die neue Abwassergebühren- sowie Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Riesa beschlossen. Damit werden nunmehr die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, welche eine getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erfordert, umgesetzt. Maßstab für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte und einleitende Fläche des entsprechenden Grundstücks. Die Schmutzwassergebühr wird, wie bisher auch schon, nach dem so genannten Frischwassermaßstab erhoben, d. h. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der Trinkwasserverbrauch (Frischwassermaßstab). Dass die neue Gebührensatzung zur Auffüllung klammer Haushaltskassen dient, zeigen die zwei nachfolgenden Berechnungsbeispiele.

1.) Einfamilienhaus mit 4 Personen; Schmutzwasser von 127 m<sup>3</sup>; 84 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

	bisher	künftig
SW-Gebühr	279,40 € (127 m <sup>3</sup> * 2,20 €/m <sup>3</sup> )	228,60 € (127 m <sup>3</sup> * 1,80 €/m <sup>3</sup> )
NW-Gebühr	-	51,24 € (84 m <sup>2</sup> * 0,61 €/m <sup>2</sup> )
Summe	279,40 €	279,84 €

2.) 2-Raumwohnung mit 2 Personen; Schmutzwasser von 43 m<sup>3</sup>; 50,40 m<sup>2</sup> Wohnfläche; 21 m<sup>2</sup> anliegende versiegelte Wohnfläche  
Annahme: Verteilung der Gebühr für Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer entsprechend den Quadratmetern der Wohnfläche (Mietwohnungen).

	bisher	künftig
SW-Gebühr	94,60 € (43 m <sup>3</sup> * 2,20 €/m <sup>3</sup> )	77,40 € (43 m <sup>3</sup> * 1,80 €/m <sup>3</sup> )
NW-Gebühr	-	12,81 € (21 m <sup>2</sup> * 0,61 €/m <sup>2</sup> )
Summe	94,60 €	90,21 €

Die Neuordnung der Abwassergebühren erfolgte ausschließlich in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, welche eine gerechtere, weil verursachungsgenaue, Gebührenerhebung zur Folge hat.

Die Gebühren für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden weiterhin durch die Wasserversorgung Riesa-Großhain GmbH, Alter Pfarrweg 1 a, 01587 Riesa im Auftrag der Stadt Riesa erhoben.

Riesa, 18. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

## ABWASSERGEBÜHREN BESCHIED FÜR DAS VERBRAUCHSJAHR 2009 – AUFFORDERUNG ZUR MITWIRKUNG GEMÄSS § 7 ABS. 1 ABWBESS

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa hat in seiner Sitzung am 16.09.2009 die Abwassergebührensatzung (AbwGebS) rückwirkend zum 01.01.2009 beschlossen. Danach werden Abwassergebühren u. a. für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserversorgung erhoben.

Zur Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen für die Niederschlagswasserversorgung führt die GIS-Dienst GmbH im Auftrag der Stadt Riesa im Frühjahr 2008 auf der Grundlage der im Ergebnis einer Überfliegung des Stadtgebietes ermittelten Daten eine Fragebogenaktion durch, in der die Grundstückseigentümer Erklärungen über die maßgeblichen (zur veranlagenden) Flächen abgeben konnten. Gemäß § 7 Abs. 1 AbwGebS ergeht an die Grundstückseigentümer bzw. Gebührendschuldner nach § 2 Abs. 2 und § 3 AbswGebS, die sich bisher nicht geäußert haben, die Aufforderung, im Kundenzentrum der Wasserversorgung Riesa-Großhain GmbH, Alter Pfarrweg 1 a, 01587 Riesa abgefordert werden. Diese wird dann im Auftrag der Stadt Riesa die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, d. h. die Erstellung der Gebührenbescheide, übernehmen.

Riesa, 18. September 2009

Gerti Töpfer  
Oberbürgermeisterin

## Wandmalerei für neuen Biergarten Kapitän an Deck von Pier 42

Glatt und grau war der Beton der Mauer, die die neue Terrasse am Riesenhügel – genannt „Pier 42“ – trägt. Dann kam die Stauhaer Malerin Anke Roßberg, und seitdem sieht es hier etwas anders aus. Ein Kapitän hält nun mit seinem Fernrohr Ausschau. Wo nach? Und warum? Eigentlich denkt man, wenn man Kapitäne vor allem aus Filmen und Büchern kennt, dass sie mit ihrem Fernrohr nach Land suchen; oder nach anderen Schiffen. Hat der Käpt'n hier nun Feierabend und sucht nach Wasser und einem Schiff? Oder soll man sich auf dem „Pier 42“ wie auf einem Schiff fühlen und über die Weiten des Wassers hinweg nach Land suchen? All das sind Fragen, über die man vorzugsweise bei einem kühlen Bier an Deck trefflich diskutieren kann.



Anke Roßberg ist gelernte Porzellanmalerin, konnte jedoch den Beruf mangels Nachfrage nicht ausüben. Spaß an Kunst und Kreativität legt man aber nicht so einfach ab. Airbrush, Acryl und Co. blieben ihre Hobbys. Im Frühjahr hat sie ein Nebengewerbe angemeldet. Von sich selbst sagt sie, dass sie so ziemlich alles bemalt: Wände, Leinwände, Fliesen, Autos...

Obwohl man unterhalb des Riesenhügels mitten im dichtesten Riesaer Verkehr steht, trifft man hier eigentlich kaum Leute. Deshalb hat sich Anke Roßberg darüber gefreut, dass während ihrer Arbeit mancher langsamer gefahren ist, zu ihr rübergeschaut hat. Einige Radfahrer hielt auch an und riefen ihr etwas zu; Aufmunterndes und Begeistertes natürlich. Text & Foto A.K.

## Neue Fanartikel beim Stadtbahnverein Stahlmax im Badezimmer



Neuigkeiten für die jüngsten Freunde der Stadtbahn: Ein bisschen Stahl-Max kann sie jetzt ins heimische Badezimmer begleiten. Eine Stadtbahn-Kinderseife aus Pflanzenöl mit eingestanztem Bild der Bahn, in den typischen „Kinderfarben“ Rosa und Blau bereitet mehr Spaß beim Händewaschen. Für die größere Wäsche hat der Verein Stadtbahn Riesa ein Duschbad mit buntem Bahnetikett in den Duftvarianten

Grüner Apfel, Erdbeere und Zitrone kriert. Alles wird nach den Ideen des Vereins im Hause Kappus Seifen Riesa gefertigt. Händtücher in verschiedenen Farben mit eingewebtem Bahn-Symbol ergänzen dieses neue Sortiment. Sie werden aus schadstoffgeprüftem Material von Frottana-Textil in Großschönau gefertigt. Alle neuen „Fanartikel“ sind bei der Riesa Information, Hauptstraße 61, erhältlich.

## Eigener Saft - aus eigenen Früchten Obstpresse auf Gut Göhlis

Auch in diesem Jahr macht die mobile Obstpresse auf dem Projekte- und ErlebnisGut des Sprungbrett e.V. in Riesa-Göhlis Station. Am Mittwoch, dem 30. September, können interessierte Bürger ihr eigenes Obst direkt vor Ort zu Saft verarbeiten lassen und gleich wieder mit heim nehmen. Der aus dem Obst gewonnene Fruchtsaft wird pasteurisiert abgefüllt und ist bis zu drei Jahren haltbar, nach Anbruch noch etwa drei Monate. Der Saft wird in das moderne Bag-in-Box-System abgefüllt und kann in 3-, 5- oder 10-Liter-Gebinden mitgenommen werden. Vor allem für Verbraucher, die Wert auf gesunde Ernährung legen, bietet die mobile Obstpresse viele Vorteile. Man erhält einen hochwertigen unbelas-

teten Saft, da ausschließlich die eigenen mitgebrachten Früchte entsaftet werden. Hausweinhersteller können ihren Saft auch unpasteurisiert mitnehmen (bitte eigene Abfüllbehälter mitbringen). Den Fruchtsäften werden weder Zucker noch Konservierungsstoffe beigelegt. Bürger ohne eigenes Obst können nach Vorabsprache auf dem Streuobstweidenbestand am Projekte- und ErlebnisGut selbst Birnen und Äpfel ernten und diese entsaften lassen, oder frisch gepressten Saft direkt vor Ort erwerben. Die Streuobstwiesen werden nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet, ohne Düngemittelinsatz und chemische Schädlingsbekämpfung.